



Deutscher Bundestag

**Stichwort**

**Die Wehrbeauftragte**

Schutz der Grundrechte der  
Soldatinnen und Soldaten und  
parlamentarische Kontrolle





Unabhängig vom allgemeinen Petitionsrecht hat jede Soldatin und jeder Soldat die Möglichkeit, sich an die Wehrbeauftragte des Bundestages zu wenden. Ihr Auftrag wurde im Grundgesetz formuliert: „Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen.“ Um diesen Auftrag erfüllen zu können, verfügt die Wehrbeauftragte über umfassende Rechte. Sie wird auf Weisung des Bundestages prüfend tätig, kann aber auch aus alleiniger Verantwortung heraus Beschwerden von Soldatinnen und Soldaten nachgehen. Die Ergebnisse der parlamentarischen Kontrolle legt die Wehrbeauftragte einmal im Jahr in einem Bericht dem Bundestag vor. Welche Bedeutung dem Amt seit seiner Einführung im Jahr 1956 beigemessen wird, zeigt diese Broschüre.

4	Vorwort der Wehrbeauftragten Dr. Eva Högl
6	<b>Einleitung</b>
8	<b>Geschichtliche Entwicklung</b>
14	<b>Rechtliche Stellung der Wehrbeauftragten</b>
16	<b>Amtsverhältnis der Wehrbeauftragten</b>

# Inhalt

20	<b>Gesetzlicher Auftrag</b>	
22	Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten	
23	Grundsätze der Inneren Führung	
26	Die parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte	
28	<b>Amtsbefugnisse</b>	
29	Informationsrechte	
30	Anregungsbefugnisse	
32	<b>Die Wehrbeauftragte als Petitionsinstanz für Soldatinnen und Soldaten</b>	
38	<b>Der Jahresbericht der Wehrbeauftragten</b>	
42	<b>Die Petition an die Wehrbeauftragte und andere Rechtsschutzmöglichkeiten</b>	
44	<b>Die Dienststelle der Wehrbeauftragten</b>	
46	Organisationsstruktur des Amtes der Wehrbeauftragten	
48	<b>Die Wehrbeauftragten seit 1959</b>	
57	<b>Anhang</b>	
58	Statistiken	
61	Rechtliche Grundlagen	
74	Informationen im Internet	
76	Literatur	
78	Register	

Liebe Leserin, lieber Leser,

jede Soldatin und jeder Soldat hat das Recht, sich an die Wehrbeauftragte zu wenden – vertraulich und direkt, vorbei am gewöhnlichen Dienstweg. Mir gefällt die Umschreibung der Aufgabe als „Anwältin“ der Soldatinnen und Soldaten. Die Wehrbeauftragte achtet auf die Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten. So steht es im Grundgesetz. Ich kümmere mich um ihre Anliegen, Sorgen und Nöte – von Ausrüstung, Ausbildung und Arbeitszeit bis hin zu Vereinbarkeit von Familie und Dienst, Zulagen und Rente. Jedes Anliegen wird als sogenannte Eingabe aufgegriffen. Rund 2.500 solcher Eingaben werden jährlich durch das Amt der Wehrbeauftragten bearbeitet. Dazu kommen etwa 1.500 Meldepflichtige Ereignisse und Vorgänge aus den Bundeswehrstandorten, die von Amts wegen aufgegriffen werden.

Für mich steht der direkte Kontakt zu den Soldatinnen und Soldaten im Vordergrund – durch die Bearbeitung von Eingaben, durch Gespräche und Besuche bei der Truppe vor Ort im In- und Ausland. Ich höre zu und schaue hin, benenne Missstände und dränge auf Verbesserungen. Jedes Jahr wird hierfür ein umfassender Bericht geschrieben und veröffentlicht. Das ist ein Gradmesser dafür, was die Truppe bewegt, an was es ihr mangelt und wo ihr der Schuh drückt.

Zugleich unterstütze ich als „Hilfsorgan“ den Bundestag bei der parlamentarischen Kontrolle der Bundeswehr und achte auf die Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung. Die Wehrbeauftragte wird vom Bundestag gewählt. Bundestag oder Verteidigungsausschuss können Prüfaufträge erteilen.

Mit weitreichenden Rechten und Befugnissen und einer im Grundgesetz verbrieften Stellung ist das Amt der Wehrbeauftragten eine Besonderheit. Nicht zuletzt deswegen ist es mir eine besondere Ehre und Freude, dieses Amt auszuüben. Deutschlandweit gibt es für

## Vorwort der Wehrbeauftragten Dr. Eva Högl

keine andere Berufsgruppe oder Institution eine vergleichbare, vom Parlament gewählte Beauftragte. Auch weltweit ist das Amt der Wehrbeauftragten – in dieser Form – einmalig. Das hat vor allem zwei Gründe.

Zum einen ist, Soldatin oder Soldat zu sein kein normaler Arbeitsplatz. Die Soldatinnen und Soldaten riskieren ihr Leben für unsere Freiheit, unsere Sicherheit, für Frieden, Demokratie und Rechtsstaat. Sie stehen in einem besonderen Hierarchieverhältnis aus Befehl und Gehorsam. Der Schutz ihrer Grundrechte verdient daher besondere Beachtung. Zum anderen ist die Bundeswehr eine Parlamentsarmee. Jeder Einsatz muss vor dem Parlament begründet werden. Das ist eine Lehre aus den Schrecken des Zweiten Weltkriegs. Nie wieder sollten deutsche Streitkräfte zu einem Staat im Staate werden, sondern eine Armee überzeugter Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die fest auf dem Boden des Grundgesetzes steht – demokratisch legitimiert und kontrolliert. Genau dafür hat der Bundestag 1956 das Amt der Wehrbeauftragten eigens geschaffen.

Heute können wir sagen: Die Bundeswehr ist fest in der Mitte unserer Gesellschaft verankert. Als Wehrbeauftragte möchte ich dafür werben, Soldatinnen und Soldaten wieder stärker die Wertschätzung teilwerden zu lassen, die sie verdient haben. Und ich möchte dazu beitragen, die Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass sie ihren Dienst engagiert und motiviert leisten können.

Auf den folgenden Seiten können Sie die Geschichte und die Entwicklung des Amts der Wehrbeauftragten nachverfolgen – eine historische Errungenschaft unserer parlamentarischen Demokratie. Sie erhalten einen Überblick über meine Aufgaben und Pflichten ebenso wie über die Grundrechte von Soldatinnen und Soldaten und ihren Schutz.

Ihre  
Dr. Eva Högl  
Wehrbeauftragte des  
Deutschen Bundestages



Demokratien sind bemüht, ihre Streitkräfte in die Gesellschaft einzubinden und ihre Machtausübung wirksam zu kontrollieren. Die parlamentarische Kontrolle ist hier von besonderer Bedeutung. So ist auch die Bundeswehr eine Parlamentsarmee.

## **Einleitung**



Im Gefüge eines jeden Staates spielen die Streitkräfte eine wesentliche Rolle. Aufgrund ihres Auftrags, ihrer Struktur und der ihnen gegebenen Machtmittel nehmen sie eine besondere Stellung ein. Es liegt im Interesse des demokratischen Staates, dass sie ihre Einflussmöglichkeiten nur entsprechend der verfassungsrechtlichen Ordnung wahrnehmen. Dies betrifft nicht nur den Gebrauch der militärischen Machtmittel als solche, sondern auch die Behandlung der in ihnen dienenden Soldatinnen und Soldaten. Demokratisch verfasste Staatswesen sind um eine starke Einbindung der Streitkräfte in die Gesellschaft und um eine wirksame Kontrolle ihrer Machtausübung bemüht. Hierbei kommt der parlamentarischen Kontrolle eine besondere Bedeutung zu.

Die Instrumentarien einer solchen Kontrolle können vielfältig sein. Sie reichen von der Festsetzung der Haushaltsmittel für die Streitkräfte durch das Parlament über die Verantwortlichkeit der zivilen Bundesministerin der Verteidigung dem Parlament gegenüber bis hin zur Sicherstellung der Rechtsschutzmöglichkeiten für die Soldatinnen und Soldaten. Im Einzelnen hat sich die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle in Demokratien zum Teil sehr unterschiedlich entwickelt. Ihre Ausgestaltung ist meist nur im geschichtlichen Rückblick verständlich. Dies gilt in besonderer Weise auch für die Bundesrepublik Deutschland.



Zu Besuch im Parlament: Angehörige der Bundeswehr verfolgen auf der Besuchertribüne des Plenarsaals eine Sitzung des Bundestages.

Bei der Gründung der Bundeswehr wurde darauf geachtet, dass sie einer starken parlamentarischen Kontrolle unterliegt. Als eine der besonderen Errungenschaften gilt das Amt der Wehrbeauftragten.

## **Geschichtliche Entwicklung**

Die Geschichte der deutschen Wehrverfassung ist dadurch gekennzeichnet, dass sowohl in der > Weimarer Republik als auch bis zum Ende der NS-Diktatur im Jahr 1945 der Grundsatz der Einheit von Staatsoberhaupt und Oberbefehlshaber der Streitkräfte galt. Ebenso kennzeichnend ist jedoch auch das Fehlen demokratischer Strukturen in den Streitkräften. Selbst in der Weimarer Republik endete die Demokratie am Kasernentor: Den Soldaten war jede politische Betätigung verboten, sie besaßen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Hocharrangige Vertreter der Streitkräfte machten keinen Hehl aus ihrer Ablehnung der demokratischen Verfassung.

Im Jahr 1949 gab sich die deutsche Bevölkerung im westlichen Teil ihres Landes die Verfassung eines demokratischen Rechtsstaats nach westeuropäischen und nordamerikanischen Vorbildern. Die Aufstellung von Streitkräften war zunächst nicht vorgesehen. Bereits wenige Jahre später drängten die USA und Großbritannien aufgrund der Verschärfung des Ost-West-Konflikts darauf, dass auch die junge Bundesrepublik einen militärischen Beitrag zur Erhaltung der Freiheit im westlichen Teil der Welt leisten sollte.

**Weimarer Republik** Nach dem Ersten Weltkrieg entstand nach der Novemberrevolution und der erzwungenen Abdankung Kaiser Wilhelms II. 1918 die Weimarer Republik mit der ersten parlamentarisch-demokratischen Verfassung Deutschlands. An der Spitze der Republik stand ein für sieben Jahre direkt vom Volk gewählter Reichspräsident, der Teil der Exekutive war und über ein Notverordnungsrecht verfügte. Die Reichsregierung wurde vom Reichskanzler geführt, der aber vom Reichspräsidenten und der Reichstagsmehrheit abhängig war. Die Weimarer Republik endete 1933 mit der Machtgreifung der Nationalsozialisten.

Über die damit notwendige erneute Aufstellung von Streitkräften wurde im Parlament und in der Gesellschaft leidenschaftlich gerungen. Allzu lebendig waren noch die Erinnerungen an die Verstrickungen der Wehrmacht in das Unrecht der nationalsozialistischen Gewalt-herrschaft und die Erfahrungen eines verbrecherischen Krieges. Schließlich wurde mit dem sich verschärfenden Kalten Krieg zwischen Ost und West

die Aufstellung von Streitkräften unab-  
weislich. Es bestand eine breite politische  
Übereinstimmung, dass sie einer beson-  
deren Kontrolle bedürften. Jeder künftige  
Machtmissbrauch durch das Militär soll-  
te von vornherein ausgeschlossen wer-  
den. Zur Umsetzung dieses politischen  
Willens wurden die Streitkräfte als Teil  
der >Exekutive einem dem Parlament  
verantwortlichen Minister unterstellt;  
im Parlament wurde ein Verteidigungs-  
ausschuss geschaffen, der gleichzeitig  
die besonderen Rechte eines Untersu-  
chungsausschusses erhielt.

**Exekutive** Die Exekutive ist die vollziehende oder ausübende Gewalt. Sie ist dabei an das geltende Recht gebunden. Die Exekutive umfasst die Regierung und die Verwaltung, der in erster Linie die Ausführung der Gesetze anvertraut ist. In der Bundesrepublik zählen neben der Bundesregierung alle Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur Exekutive, darunter die Landesverwaltungen, die Staatsanwaltschaft, die Polizei und die Finanzämter. Die Exekutive kann nach näherer Maßgabe in einem Gesetz, das Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt, sogenannte Rechtsverordnungen erlassen, die wie Gesetze wirken.

Die damalige sozialdemokratische Opposition forderte zur Verstärkung der parlamentarischen Kontrolle außerdem, in der Verfassung gegen den Bundesminister der Verteidigung ein sonst nur gegen den Bundeskanzler zu richtendes Misstrauensvotum vorzusehen. Die christlich-liberale Regierungsmehrheit lehnte dies aber mit Nachdruck ab. Es kam zu einem Kompromiss, wonach neben dem Verteidigungsausschuss als zusätzliches parlamentarisches Kontrollinstrument ein Wehrbeauftragter des Bundestages eingeführt wurde. Neben der parlamentarischen Kontrolle wurde ein weiteres Kontrollsystem innerhalb der Bundeswehr geschaffen: das Prinzip der Inneren Führung. Nach

den Erfahrungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und Zweitem Weltkrieg, sollte auch innerhalb der Streitkräfte eine Haltung verankert werden, die jeden Einzelnen in die Pflicht nahm, in letzter Instanz selbstverantwortlich für sein Handeln zu sein. Kein Befehl kann das Gewissen ersetzen. Das Recht zum Widerstand gegen jeden Versuch, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen, um ein neues Unrechtsregime zu errichten, steht sogar ausdrücklich im unabänderbaren > Artikel 20 des Grundgesetzes.

Am 19. März 1956 wurde im Rahmen der neuen Wehrverfassung Artikel 45 b in das Grundgesetz eingefügt, der den Auftrag und die Stellung des Wehrbeauftragten umschreibt: „Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ Zur Ausführung dieses Verfassungsartikels trat am 27. Juni 1957 auf Beschluss des Parlaments das „Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages“ in Kraft. Am 19. Februar 1959 wählten die Abgeordneten des Bundestages Helmuth von

Grolman mit großer Mehrheit zum ersten Wehrbeauftragten. Ihm folgten die Wehrbeauftragten Hellmuth Guido Heye, Matthias Hoogen, Fritz Rudolf Schultz, Karl Wilhelm Berkhan, Willi Weiskirch und Alfred Biehle. Eine Änderung des Wehrbeauftragtengesetzes im Jahr 1990 machte von nun an auch die Wahl ungedienter Kandidatinnen und Kandidaten möglich. Im Jahr 1995 wurde mit Claire Marienfeld-Czesla erstmals eine Frau in dieses Amt gewählt. Ihr folgten Willfried Penner, Reinhold Robbe, Hellmut Königshaus, Hans-Peter Bartels und mit Eva Högl 2020 die zweite Frau in diesem Amt.

Mit dem Amt der Wehrbeauftragten wurde eine Institution geschaffen, die in der deutschen Verfassungsgeschichte kein Vorbild hat.

**Grundgesetz** Das Grundgesetz ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Es wurde vom Parlamentarischen Rat am 8. Mai 1949 beschlossen und am 23. Mai 1949 verkündet. Im Grundgesetz sind die wesentlichen staatlichen System- und Wertentscheidungen festgelegt. Es steht im Rang über allen anderen deutschen Rechtsnormen. Für eine Änderung des Grundgesetzes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Abgeordneten des Bundestages sowie des Bundesrats erforderlich. Allerdings gibt es unabänderliche Prinzipien im Grundgesetz. So ist es nach Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes unzulässig, die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 des Grundgesetzes niedergelegten Grundsätze zu ändern. Artikel 1 garantiert die Menschenwürde und unterstreicht die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechte. Artikel 20 beschreibt die Staatsprinzipien, etwa dass die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat ist.



Anfangsjahre der Parlamentsarmee:  
Junge Soldaten lesen knapp ein  
Jahr nach der Gründung der Bun-  
deswehr im Jahr 1955 die Zeit-  
schrift „Die ersten Schritte“ des  
Bundesverteidigungsministeriums.

Die Wehrbeauftragte gehört zur Legislative.  
Sie ist Hilfsorgan des Bundestages und unterstützt  
das Parlament bei der Kontrolle der Streitkräfte.

## **Rechtliche Stellung der Wehrbeauftragten**



Das Grundgesetz und ihm folgend das Wehrbeauftragtengesetz ordnen die Wehrbeauftragte mit den Bezeichnungen „Hilfsorgan des Bundestages“ und „Wehrbeauftragter des Bundestages“ uneingeschränkt dem Parlament zu. Sie gehört damit eindeutig zur >Legislative. Das von der Wehrbeauftragten zu kontrollierende Bundesministerium der Verteidigung mit seinem nachgeordneten Bereich der Streitkräfte und der Bundeswehrverwaltung ist hingegen Teil der Exekutive.

**Legislative** Die Legislative ist die gesetzgebende Gewalt. Sie steht in einer repräsentativen Demokratie mit Gewaltenteilung dem Parlament zu. In der Bundesrepublik ist das der Bundestag. Die wichtigsten Aufgaben der gesetzgebenden Gewalt sind die Gesetzgebung und die Kontrolle der Bundesregierung, der Exekutive. Die Gewaltenteilung ist im Grundgesetz geregelt und gehört zu seinen unabänderlichen Prinzipien.

Im Übrigen gelten zwischen dem Parlament und der Wehrbeauftragten folgende Regelungen:

- Die Wehrbeauftragte hat gegenüber dem Bundestag Berichtspflichten.
- Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss können jederzeit die Anwesenheit der Wehrbeauftragten verlangen.
- Der Bundestag und der Verteidigungsausschuss haben gegenüber der Wehrbeauftragten ein eingeschränktes Weisungsrecht.
- Die Wehrbeauftragte kann nicht tätig werden, wenn der Verteidigungsausschuss einen Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

Die Wehrbeauftragte steht in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, das durch das Wehrbeauftragtengesetz geregelt ist.

## **Amtsverhältnis der Wehrbeauftragten**

Die Wehrbeauftragte ist weder Mitglied des Bundestages noch Beamtin. Sie steht in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, das durch das Wehrbeauftragtengesetz geregelt ist. Während der Dauer ihres Amtsverhältnisses darf die Wehrbeauftragte kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben sowie kein politisches Mandat innehaben. Die Vertretung der Wehrbeauftragten obliegt kraft Gesetzes dem Leitenden Beamten, der ihre Rechte bei Verhinderung und nach Beendigung ihres Amts-

verhältnisses bis zum Beginn der Amtszeit ihres Nachfolgers wahrnimmt. Eine Ausnahme ist das Recht auf unangemeldeten persönlichen Truppenbesuch. Die Wahl erfolgt durch den Bundestag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung. Wahlvorschläge können vom Verteidigungsausschuss und von den > Bundestagsfraktionen eingebracht werden. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, die absolute Mehrheit, erhält.

**Bundestagsfraktion** Fraktionen sind als Zusammenschlüsse von Abgeordneten für die gesamte Parlamentsarbeit wesentlich und bereiten Entscheidungen des Bundestages vor. Eine Fraktion können mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages bilden, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die aufgrund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Bundesland miteinander im Wettbewerb stehen.

Wählbar sind alle Deutschen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben. Als Soldatin oder Soldat erworbene Kenntnisse vom militärischen Alltag sind keine formale Voraussetzung für die Wahl. Die Ernennung nimmt der Bundestagspräsident\* vor; die Wehrbeauftragte legt den Eid vor dem Bundestag ab. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushängung der Ernennungsurkunde oder, falls der Eid vorher geleistet wurde, mit der Vereidigung. Die Amtszeit dauert fünf Jahre und damit ein Jahr

länger als eine reguläre Wahlperiode des Parlaments. Dies trägt dazu bei, die Unabhängigkeit bei einem Wechsel der Parlamentsmehrheit aufgrund einer Neuwahl des Bundestages zu gewährleisten. Eine Wiederwahl – auch mehrfache – ist zulässig. Das Amtsverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Tod, mit der Abberufung durch das Parlament oder mit der Entlassung auf eigenes Verlangen.

\*Weitere Informationen  
im Stichwort  
„Der Deutsche Bundestag“



„Gerechtigkeit gegen jedermann üben“: Die neue Wehrbeauftragte Eva Högl leistet vor dem Bundestagspräsidenten Wolfgang Schäuble (CDU/CSU) und dem Bundestag den Amtseid.

Das Grundgesetz räumt dem Bundestag bei der parlamentarischen Kontrolle besondere Rechte ein. Unterstützt wird das Parlament durch die Wehrbeauftragte. Ihr Auftrag ist zudem der Schutz der Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten.

## **Gesetzlicher Auftrag**

Nach dem im Grundgesetz in Artikel 45b festgelegten Auftrag hat die Wehrbeauftragte zum „Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der parlamentarischen Kontrolle“ über die Streitkräfte tätig zu werden. Das Wehrbeauftragtengesetz definiert ihre Aufgaben im Einzelnen.

Der Auftrag der Wehrbeauftragten ist in § 1 Absatz 2 und 3 umschrieben. Danach wird die Wehrbeauftragte aus zwei Anlässen tätig:

- auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Überprüfung bestimmter Vorgänge (Absatz 2 – weisungsgebundener Kontrollbereich) oder
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihr Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung von Grundrechten der Soldatinnen und Soldaten oder von Grundsätzen der Inneren Führung schließen lassen (Absatz 3 – originärer Kontrollbereich).

Neben dem in Absatz 3 festgelegten originären Kontrollbereich der Wehrbeauftragten umfasst der weisungsgebundene Kontrollbereich in Absatz 2 das gesamte Feld parlamentarischer Wehrkontrolle. Damit wird deutlich, dass dort der parlamentarische Kontrollauftrag der Wehrbeauftragten über die Begriffe „Grundrechte der Soldaten“ und „Grundsätze der Inneren Führung“ hinausreicht. In der Praxis wurden den Wehrbeauftragten seit 1959 noch keine Weisung durch den Bundestag erteilt, durch den Verteidigungsausschuss erst in insgesamt 26 Fällen. Die Wehrbeauftragte kann beim Verteidigungsausschuss um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt aber eindeutig beim Tätigwerden aufgrund eigener Entscheidung. Die Umstände, die der Wehrbeauftragten Anlass zu einer Überprüfung geben, können

ihr zum Beispiel bei einem Truppenbesuch, durch Mitteilung von Bundestagsabgeordneten oder anderen Personen, durch Eingaben von Soldatinnen und Soldaten oder durch die Auswertung der Meldepflichtigen Ereignisse der Truppe, aber auch auf andere Weise, beispielsweise durch Berichte in Presse, Fernsehen und Hörfunk bekannt geworden sein.

Ihr originäres Tätigkeitsfeld umfasst das Bundesministerium der Verteidigung und alle dem Ministerium unterstellten Verbände, Einheiten und Dienststellen. Die Wehrbeauftragte wird nicht tätig, wenn der Verteidigungsausschuss den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

Die Aufgaben der Wehrbeauftragten beschränken sich jedoch nicht darauf, im Auftrag des Parlaments die Streitkräfte zu kontrollieren. Das Wehrbeauftragtengesetz hat ihr darüber hinaus die Aufgabe einer besonderen Petitionsinstanz zugewiesen. Jede Soldatin und jeder Soldat hat das Recht, sich ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an die Wehrbeauftragte zu wenden.

## **Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten**

Bei dem Begriff „Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten“ geht es um die in der Verfassung garantierten Grundrechte. Soldatinnen und Soldaten stehen in einem hierarchischen Verhältnis, das durch das Prinzip von Befehl und Gehorsam geprägt ist. Es ist durch ein starkes Spannungsverhältnis zwischen der Freiheit und den sonstigen Rechten der einzelnen Person einerseits und den besonderen Erfordernissen des militärischen Dienstes andererseits gekennzeichnet. Im Grundsatz garantiert die Verfassung allen, die in den Streitkräften Dienst tun, ihre Freiheiten und Rechte, wie sie auch den anderen Menschen in Deutschland zustehen. Soldatinnen und Soldaten sind „Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Uniform“. Ihre Grundrechte können jedoch im Rahmen der Verfassung eingeschränkt werden, soweit dies der militärische Dienst zwingend erfordert.

Besuch der Truppe: Eva Högl auf der Korvette Magdeburg beim Marinekommando in Rostock.



## Grundsätze der Inneren Führung

Unter dem Begriff „Grundsätze der Inneren Führung“ wurde bei der Aufstellung der Bundeswehr ein Reformkonzept erörtert, das die neuen Streitkräfte im jungen demokratischen Staat verankert. Die Bundeswehr sollte selbst nach demokratischen Prinzipien verfasst sein. Der Soldat sollte zugleich „Bürger in Uniform“ sein, dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet, aber auch mit demokratischen Rechten, wie beispielsweise der Wählbarkeit, der Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Personalvertretung ausgestattet sein. Die Grundsätze verkörpern zum einen das Grundkonzept für die innere Ordnung der Bundeswehr, zum anderen die Einbindung der Streitkräfte in Staat und Gesellschaft.

Im Innenverhältnis der Streitkräfte sollen die Grundsätze einer zeitgemäßen Form der Menschenführung praktiziert werden. Innere Führung dient dazu, die Spannungen auszugleichen und ertragen zu helfen, die sich aus den individuellen Freiheitsrechten einerseits und den militärischen Pflichten andererseits ergeben.

Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. So gilt für alle im Dienst der Streitkräfte weiterhin, um dies beispielhaft zu verdeutlichen,

- der uneinschränkbare Grundsatz der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde – zum Beispiel darf im Rahmen einer fordernden Ausbildung niemand herabgewürdigt und erniedrigt werden;
- das Grundrecht der freien Meinungsäußerung – die Meinungsfreiheit kann zugunsten der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte eingeschränkt werden, aber außerhalb des Dienstes bleibt zum Beispiel auch parteipolitische Betätigung möglich;
- das Grundrecht auf Rechtsschutz gegen Rechtsverletzungen durch staatliches Handeln – auch Soldatinnen und Soldaten können die Gerichte zu ihrem Schutz anrufen.



Wesen und Formen des Führungsverhaltens der Vorgesetzten müssen von der Menschenwürde als Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung geprägt sein. Dem jeweiligen Stand der politischen, gesellschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Bundesrepublik sowie den Ergebnissen des Wandels im militärisch-technischen Bereich ist Rechnung zu tragen. Innere Führung soll „in Führung und Ausbildung, in der Handhabung der Disziplinargewalt, in der politischen Bildung und Information der Truppe, in der Betreuung und Sorge um den Menschen, im außerdienstlichen Gemeinschaftsleben“ wirksam werden, wie Wolf Graf von Baudissin, einer der geistigen Väter des Reformkonzepts, 1953 festhielt. Nach dem Prinzip der Inneren Führung sollen die Rahmenbedingungen des militärischen Alltags, wie sie durch Organisationsformen, Grundsätze der Personalführung und Infrastruktur vorgegeben werden, den Menschen als eigenständige, verantwortliche Persönlichkeit respektieren.

Im Außenverhältnis sollen sich die Streitkräfte als Institution und die einzelnen Soldatinnen und Soldaten wie alle anderen in die staatliche und gesellschaftliche Ordnung einfügen. Sie sollen sich als integraler Bestandteil der Gesamtgesellschaft verstehen und auch von außen so gesehen werden. Mit diesem Aspekt wird der Sorge entgegengewirkt, dass sich die Streitkräfte verselbstständigen und zum „Staat im Staate“ werden könnten – eine Gefahr, die jede bewaffnete Macht latent in sich birgt. Die Diskussion in der Bundeswehr über den Begriff der Inneren Führung fand ihren vorläufigen Abschluss im Februar 1993 durch den Erlass der seinerzeitigen „Zentralen Dienstvorschrift 10/1 – Innere Führung“, der heutigen „Zentralen Dienstvorschrift A-2600/1 Innere Führung – Selbstverständnis und Führungskultur“. In ihr wird die Konzeption der Inneren Führung beschrieben.

Ziele der Inneren Führung sind,

- politische und rechtliche Begründungen für den soldatischen Dienst zu vermitteln und den Sinn des militärischen Auftrags einsichtig und verständlich zu machen;

- die Integration der Bundeswehr und der Soldatinnen und Soldaten in Staat und Gesellschaft zu fördern sowie Verständnis für die Aufgaben der Bundeswehr zu wecken;

- die Bereitschaft der Soldatinnen und Soldaten zur gewissenhaften Pflichterfüllung zu stärken und die Disziplin und den Zusammenhalt der Truppe zu bewahren;

- die innere Ordnung der Streitkräfte menschenwürdig, an der Rechtsordnung orientiert und in der Auftragsbefüllung effizient zu gestalten.

Was Innere Führung im militärischen Alltag konkret bedeutet und anstrebt, ist zu allererst in einer Reihe von Gesetzen, Erlassen und Dienstvorschriften festgelegt. Maßgebliche Grundlage ist das Soldatengesetz, in dem die Rechte und Pflichten der Soldatinnen und Soldaten, insbesondere auch in ihrer Rolle als Vorgesetzte und Untergebene, beschrieben sind.

Innere Führung erschöpft sich jedoch nicht in einer konkreten Anwendung geltender Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch für das Verhalten der Vorgesetzten gegenüber den Untergebenen im militärischen Alltag. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebenen nicht nur nach den Buchstaben des Gesetzes, sondern mit „Herz und Verstand“ führen. Wer in den Streitkräften Dienst leistet, soll als „Staatsbürgerin und Staatsbürger in Uniform“ eine freie Persönlichkeit sein, verantwortungsvoll handeln und sich für den Auftrag einsatzbereit halten. Gefordert wird nicht blinder Gehorsam, sondern Gehorsam aus Einsicht.



Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Uniform: Angehörige der Bundeswehr beim öffentlichen Eid.

## **Die parlamentarische Kontrolle der Streitkräfte**

Das Prinzip der parlamentarischen Kontrolle bezeichnet die durchgängige Kontrolle exekutiver Staatsgewalt, also der Regierung und ihrer nachgeordneten Bereiche, durch das Parlament. Damit unterliegen auch das Bundesministerium der Verteidigung und die Bundeswehr dieser Kontrolle. Parlamentarische Kontrolle ist nicht beschränkt auf eine repressive Aufsicht; sie kann sowohl präventiv im Sinne vorheriger Einflussnahme, begleitend, mitwirkend und steuernd als auch nachträglich erfolgen. Das Grundgesetz räumt dem Deutschen Bundestag bei der parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte besondere Rechte ein. So hat er das Budgetrecht (Art. 87 a Abs. 1 GG); Stärke und Organisation der Bundeswehr sind im Haus-

haltsplan festgelegt. Damit bestimmen die Abgeordneten mit ihrer Mehrheit über den Verteidigungshaushalt, die Ausrüstung und die Strategie der Bundeswehr. Auch die Auslandseinsätze der Bundeswehr bedürfen nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz einer mehrheitlichen parlamentarischen Zustimmung.

Mit dem Verteidigungsausschuss (Art. 45 a GG) steht dem Parlament ein weiteres mit speziellen Rechten ausgestattetes Instrument der parlamentarischen Kontrolle zur Verfügung. Der Verteidigungsausschuss ist als ständiger Ausschuss konzipiert, er muss anders als die überwiegende Mehrheit der anderen Ausschüsse zwingend in jeder Wahlperiode eingerichtet werden. Darüber hinaus steht es ihm als einzigem Ausschuss zu, sich auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder als Untersuchungsausschuss zu konstituieren. Als solcher kann er dann, ausgestattet mit gewissen strafprozessualen Rechten, Vorfälle oder Vorgänge in der Bundeswehr prüfen, durchleuchten und abschließend bewerten.

Parlamentarische Kontrolle: Der Verteidigungsausschuss des Bundestages ist mit besonderen Rechten ausgestattet, um die Streitkräfte zu kontrollieren.

Abgerundet werden die Kontrollmöglichkeiten des Parlaments, indem ihm die Verfassung die Wehrbeauftragte zur Seite gestellt hat, der das Instrumentarium der parlamentarischen Kontrolle an die Hand gegeben wurde. So ist es auch der Wehrbeauftragten möglich, Vorfälle und Vorgänge in der Bundeswehr einer Untersuchung zu unterziehen. Sie hat daneben die Gelegenheit, im Sinne der präventiven, aber auch nachträglichen Kontrollrechte aktiv Anregungen einzubringen und zwar nicht nur, um erkannte Missstände in der Bundeswehr zu beseitigen, sondern auch um Fehlentwicklungen vorzubeugen. Hiervon macht die Wehrbeauftragte vor allem in ihren Jahresberichten Gebrauch.

Schließlich ist auch die Festlegung der Amtszeit der Wehrbeauftragten auf fünf Jahre – und damit ein Jahr länger als die Wahlperiode des Bundestages – ein Ausdruck ihrer bedeutenden Rolle im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle. Damit ist sie nicht nur unabhängig von den sich zu Beginn einer Wahlperiode neu zusammensetzenden und sich auch während der Wahlperiode möglicherweise verändernden Mehrheitsverhältnissen. Die Kontinuität ihrer Amtsführung über einen Wahlperiodenwechsel hinaus garantiert auch die Kontinuität der parlamentarischen Kontrolle der Streitkräfte.



## Verteidigungsausschuss

Ausschussvorsitz 2 743

Sekretariatsleitung 2 744

Der Wehrbeauftragten stehen zur Erfüllung ihres  
Verfassungsauftrags als gesetzliche Befugnisse  
Informationsrechte und Anregungsbefugnisse zu.

## **Amtsbefugnisse**

## Informationsrechte

Die Wehrbeauftragte hat gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung und allen unterstellten Dienststellen das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht. So kann die Wehrbeauftragte bei der Bearbeitung von Eingaben die Truppe und andere Dienststellen auffordern, einen bestimmten Sachverhalt zu überprüfen, zum Ergebnis der Überprüfung Stellung nehmen und sich einschlägige Unterlagen vorlegen lassen. Das Auskunftsrecht ist außerdem Grundlage für sie und die Beschäftigten in ihrem Amt, Informations- und Kontaktgespräche im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zu führen. Bei der Bearbeitung von parlamentarischen Weisungen und von Eingaben, die eine Beschwerde zum Gegenstand haben, kann die Wehrbeauftragte die betreffenden Soldatinnen und Soldaten sowie Zeugen und Sachverständige persönlich anhören.

Die Wehrbeauftragte kann jederzeit und ohne vorherige Anmeldung alle Truppen, Stäbe, Einrichtungen und Verwaltungsstellen der Bundeswehr – auch im Ausland – besuchen. Dieses Truppenbesuchsrecht steht nur der Wehrbeauftragten persönlich zu.

Die Truppenbesuche dienen der Wehrbeauftragten dazu, sich durch persönliche Gespräche und unmittelbare Eindrücke ein eigenes Bild vom inneren Zustand der Bundeswehr zu verschaffen. Hierdurch erhält sie vor allem Kenntnis von Schwierigkeiten im dienstlichen Alltag der Truppe, von Problemen bei Ausbildung und Ausrüstung sowie von den Anliegen und Sorgen der Soldatinnen und Soldaten, die in Eingaben nur unvollständig oder nicht geäußert werden. Durch die unverzügliche Weitergabe wichtiger Feststellungen an das



Die Wehrbeauftragte besucht in Storkow das Informationstechnikbataillon 381. Beim Verabschiedungsappell werden rund 100 Soldatinnen und Soldaten in den Einsatz nach Mali entsandt.

Bundesministerium der Verteidigung kann die Wehrbeauftragte so vor allem auch präventiv wirken.

Für die Gewinnung von Informationen ist außerdem das Recht bedeutsam, Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften anzufordern und als Prozessbeobachterin in straf- oder disziplinargerichtlichen Verfahren an den Gerichtsverhandlungen teilzunehmen.

### **Anregungsbefugnisse**

Die Wehrbeauftragte kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben. Nach Abschluss einer Überprüfung, bei der ein fehlerhaftes Verhalten oder ein Mangel festgestellt wurde, kann sie beispielsweise die zuständigen Stellen bitten, Regelungen zu treffen, um künftig Wiederholungen zu vermeiden. Darüber hinaus kann sie einen Vorgang der Stelle zuleiten, die für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständig ist.

Mit der Anregungsbefugnis wirkt die Wehrbeauftragte bei der Ausgestaltung der Inneren Führung in der Truppe mit. Die Anregungen sind keine verbindlichen Weisungen oder Befehle. Die Beschränkungen der Befugnisse der Wehrbeauftragten auf Informations- und Anregungsrechte können zu der Annahme verleiten, dass ihre Einflussmöglichkeiten eher gering seien. Dem widerspricht jedoch die Praxis: Die Existenz einer unabhängigen Parlamentsbeauftragten, die alle – vom Grenadier bis zum General – unmittelbar anrufen dürfen, wirkt sich von vornherein auf das Führungsverhalten vieler Vorgesetzter positiv aus. Hierzu trägt vor allem die Möglichkeit bei, dass die Wehrbeauftragte übergeordnete Stellen bis hin zum Bundesministerium der Verteidigung einschalten und dem Parlament festgestellte Mängel im Jahresbericht und in Sonderberichten zur Kenntnis bringen kann.





An Bord des A400 M im Gespräch mit der Besatzung des Lufttransportgeschwaders in Wunstorf. Der A400 M wird auch für MedEvac-Missionen genutzt, um erkrankte Soldaten aus Einsatzgebieten zu holen.

Jeder Soldat und jede Soldatin kann sich mit Eingaben direkt an die Wehrbeauftragte wenden. Diese Eingaben können sich auf alle Fragen des militärischen Alltags beziehen.

**Die Wehrbeauftragte als Petitionsinstanz für Soldatinnen und Soldaten**

Wer in den Streitkräften Dienst leistet, hat das Recht, sich einzeln und ohne Einhaltung des Dienstwegs an die Wehrbeauftragte zu wenden. Bei der Wahrnehmung ihres Petitionsrechts\* können die Soldatinnen und Soldaten der Wehrbeauftragten – ohne an Fristen gebunden zu sein – alles vortragen, was sie nach ihrer subjektiven Bewertung als falsch und ungerecht empfinden.

Anders als bei der Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung muss eine sogenannte Beschwer nicht vorliegen. Die Eingaben können daher die ganze Breite dienstlicher, persönlicher und sozialer Probleme des militärischen Alltags betreffen. Dazu gehören zum Beispiel Fragen aus dem weiten Gebiet der Menschenführung (zum Beispiel Führungsstil und Führungsverhalten, militärische Ausbildung, Anwendung des Disziplinarrechts, Beschwerderechts und Beteiligungsrechts oder Dienstzeitregelung), die Personalführung (zum Beispiel Lauf-

bahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen oder Beurteilungen), Fragen der Heilfürsorge, der Unterbringung, Bekleidung und Betreuung, des Besoldungsrechts und der Versorgung, aber auch der Vereinbarkeit von Familie und Dienst, der Frauen in den Streitkräften sowie der Reservendienstleistenden.

Es ist nicht erforderlich, ein Anliegen persönlich vorzutragen. Mit einer Eingabe können sich auch Kameradinnen und Kameraden, Vertrauenspersonen oder Familienangehörige zugunsten der Belange einer Soldatin oder eines Soldaten an die Wehrbeauftragte wenden – viele Angehörige tragen die familiären Schwierigkeiten vor, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Vor einer Überprüfung des vorgetragenen Sachverhalts wird aber immer das Einverständnis der Soldatin oder des Soldaten eingeholt.

\*Weitere Informationen  
im Stichwort  
„Petitionen“

Über die Aufgaben und Befugnisse der Wehrbeauftragten werden alle Soldatinnen und Soldaten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit unterrichtet (Zentrale Dienstvorschrift A-2600/2 – Wehrbeauftragtenangelegenheiten, Ziffer 4). Wegen der Anrufung der Wehrbeauftragten darf niemand dienstlich gemäßigelt oder benachteiligt werden. Es gilt der Schutz des Petitionsrechts.

Das Petitionsrecht gilt selbstverständlich nicht für Behauptungen, die bewusst wahrheitswidrigen, beleidigenden oder verleumderischen Charakter haben. Wer eine solche Eingabe macht, trägt die volle disziplinare und strafrechtliche Verantwortung. Allerdings werden bei der Inanspruchnahme des Petitionsrechts die Grenzen der zulässigen Meinungs-

äußerung weit gezogen. Man soll durch eine Eingabe das Herz ausschütten dürfen und hierfür nicht benachteiligt werden. Bei Übertreibungen und voreiligen Schlussfolgerungen soll der Schutz ebenso gelten wie bei Eingaben, die mit Emotionen geschrieben wurden.

Zivile Beschäftigte der Bundeswehr können sich nicht mit einer Petition an die Wehrbeauftragte wenden. Diese leitet die Wehrbeauftragte an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiter. Allerdings können auf diese Weise bekannt gewordene Sachverhalte Anlass für die Wehrbeauftragte sein, tätig zu werden. Das Gleiche gilt für Hinweise von Personen außerhalb der Bundeswehr.

Weitere Beschwerdeinstanz:  
Der Petitionsausschuss des Bundestages befasst sich mit Eingaben von zivilen Beschäftigten der Bundeswehr.

Das Eingabeverfahren läuft im Regelfall folgendermaßen ab: Die Wehrbeauftragte überprüft, ob der in einer Eingabe vorgelegte Sachverhalt auf eine Verletzung von Grundrechten der Soldatinnen und Soldaten oder Grundsätzen der Inneren Führung schließen lässt. Ist dies der Fall, wendet sich die Wehrbeauftragte mit der Bitte um Stellungnahme an die Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, die für eine unbefangene, sachgerechte und zügige Bearbeitung am ehesten geeignet erscheinen und gegebenenfalls Abhilfe schaffen können. Bei Eingaben, die das Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis in der Truppe berühren, ist dies in der Mehrzahl der Fälle die Bataillons- oder vergleichbare Ebene. Bei rechtlich schwierigen oder schwerwiegenden

Fällen kann aber auch direkt eine höhere Ebene eingeschaltet werden. Nicht selten ist wegen teilstreitkraftübergreifender Fragestellungen, der Notwendigkeit der Änderung rechtlicher Grundlagen oder wenn es um Fragen grundsätzlicher politischer Bedeutungen geht, das Bundesministerium in erster Linie Adressat. Liegen die angeforderten Stellungnahmen und Ermittlungsunterlagen vor, wird geprüft, ob sachgerecht ermittelt wurde, Beweise richtig gewürdigt wurden, das Vorbringen sachgerecht bewertet und Fehlverhalten angemessen geahndet wurde. Ist dies der Fall, erfolgt die Antwort mit dem Ergebnis der Überprüfung.



In der überwiegenden Zahl der Fälle entsprechen die Ermittlungen und Stellungnahmen den Anforderungen, die aus der Sicht der Wehrbeauftragten an sie zu stellen sind. Dennoch gibt es eine Vielzahl von Fällen, in denen eine weitere vorgesetzte Dienststelle zur nochmaligen Überprüfung eingeschaltet wird. Es ist kein Einzelfall, dass hierbei auch die Bundesministerin der Verteidigung selbst um eine Stellungnahme gebeten wird.

Ist neben einer Eingabe ein sachgleiches Wehrbeschwerde-, Disziplinar-, Straf- oder Verwaltungsstreitverfahren anhängig, so entspricht es der Praxis der Wehrbeauftragten, unter Beachtung des Grundsatzes der Gewaltenteilung in dieses Verfahren generell nicht mit Wertungen einzugreifen.

Kontrollorgan über die Streitkräfte und Petitionsinstanz für die Soldatinnen und Soldaten – die Wahrnehmung dieser beiden Funktionen ist verständlicherweise nicht immer konfliktfrei. Als Kontrollorgan obliegt es der Wehrbeauftragten, darüber zu wachen, dass Recht und Gesetz eingehalten werden. Hierbei kann es sich ergeben, dass die Beachtung der Vorschriften, die die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte gewährleisten sollen, zu den Individualinteressen der Soldatinnen und Soldaten im Gegensatz steht.



Ansprechpartnerin für die Truppe:  
Alle Soldatinnen und Soldaten  
können sich mit ihren Anliegen  
an die Wehrbeauftragte wenden.

Die Jahresberichte der Wehrbeauftragten lenken die Aufmerksamkeit des Parlaments und der breiten Öffentlichkeit auf die Anliegen der Soldatinnen und Soldaten sowie auf die Streitkräfte insgesamt. Die Berichte sind ein Frühwarnsystem für den Bundestag.

## **Die Jahresberichte der Wehrbeauftragten**



Die Wehrbeauftragte ist verpflichtet, jeweils für ein Kalenderjahr dem Bundestag einen Gesamtbericht (Jahresbericht) zu erstatten. Für die inhaltliche Gestaltung des Berichts sind ihr keine näheren Vorgaben gemacht worden.

Die Art der Berichterstattung hat sich deshalb an dem Auftrag zu orientieren, der ihr von der Verfassung übertragen wurde – nämlich Kontrollorgan und Petitionsinstanz zu sein. Der Bericht stellt viele Missstände dar und gibt Anregungen diese abzustellen, gleichzeitig kann der Bericht auch positive Entwicklungen beschreiben.

Parlamentarische Kontrolle hat – neben der Überwachung der Einhaltung von Recht und Gesetz durch die Exekutive – den Zweck, das Parlament in den Stand zu versetzen, unmittelbar durch eigene Feststellungen Missstände und Fehlentwicklungen zu erkennen und so Anregungen für politisches Handeln zu gewinnen. Aus diesem Verständnis enthalten die Ausführungen der Wehrbeauftragten in ihren Jahresberichten neben den Verstößen gegen die Grundrechte und die Grundsätze der Inneren Führung auch umfassende Darstellungen der allgemeinen Rahmenbedingungen für die Streitkräfte und den soldatischen Dienst. Der Jahresbericht gibt insbesondere auch wichtige Hinweise auf Auswirkungen bestehender gesetzlicher und sonstiger Regelungen, soweit sie die Grundsätze der Inneren Führung berühren. Die Berichte werden dadurch zu einer Art Frühwarnsystem für das Parlament.



Die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages redet am 19. Juni 2020 im Deutschen Bundestag zum Jahresbericht 2019. Im Hintergrund auf der Regierungsbank (mitte): Annegret Kramp-Karrenbauer, Bundesverteidigungsministerin.

Die Berichte werden in den Beratungen des Parlaments und des Verteidigungsausschusses als Grundlage für die Beratung und für Entscheidungen zur inneren Entwicklung der Bundeswehr herangezogen. Die Jahresberichte tragen hierdurch dazu bei, die Aufmerksamkeit des Parlaments auf die besonderen Anliegen und Sorgen der einzelnen Soldatin und des einzelnen Soldaten, aber auch der Streitkräfte insgesamt zu lenken.

Der Jahresbericht findet in den Medien stets große Beachtung. Die Berichterstattung über ihn macht eine breite Öffentlichkeit mit den Anliegen und Problemen der Bundeswehr bekannt und fördert das Verständnis für notwendige Abhilfemaßnahmen. Gleichzeitig rückt sie den Jahresbericht stärker in das Blickfeld des Parlaments.

Die Berichterstattung über negative Vorkommnisse und Entwicklungen in den Streitkräften birgt die Gefahr in sich, dass in den Medien über die Bundeswehr einseitig negativ oder gelegentlich auch in reißerischer Weise berichtet wird. Dies kann für die Wehrbeauftragte jedoch kein Anlass sein, entgegen dem gesetzlichen Auftrag auf eine umfassende wahrheitsgemäße Darlegung der Feststellungen zu verzichten.

Übergabe des Jahresberichtes 2020:  
Eva Högl übergibt den Bericht im Reichstagsgebäude an Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble (CDU/CSU), in Anwesenheit der Obleute und des Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses, Wolfgang Hellmich (SPD), (2. v. l.)

Adressat des Jahresberichts ist das Parlament. Der Bericht wird für das abgelaufene Kalenderjahr in der Regel am Anfang des folgenden Jahres dem Bundestagspräsidenten übergeben und als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Unmittelbar danach wird der Bericht in der Truppe verteilt. Nach der ersten Beratung im Plenum wird der Bericht an den Verteidigungsausschuss überwiesen, der das Bundesministerium der Verteidigung auffordert, dazu Stellung zu nehmen. Liegt die Stellungnahme vor, wird der Bericht im Verteidigungsausschuss beraten, wobei das Bundesministerium der Verteidigung und die Wehrbeauftragte ihre Auffassungen verdeutlichen und ergänzen können. Die Beratungen enden mit dem Bericht des Verteidigungsausschusses und einer Beschlussempfehlung, die dem Plenum zu seiner zweiten

öffentlichen Beratung und Beschlussfassung zugeleitet wird. Bei beiden Plenardebatten wird der Wehrbeauftragten das Wort erteilt, wenn dies von einer Fraktion oder von anwesenden fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Dies ist regelmäßig der Fall. In seiner Stellungnahme zum Jahresbericht äußert sich das Bundesministerium der Verteidigung auch zu den Maßnahmen, die zur Beseitigung der von der Wehrbeauftragten festgestellten Mängel erforderlich sind. Über den Stand der Verwirklichung dieser Maßnahmen lässt sich das Parlament ein Jahr später erneut berichten.



Den Soldatinnen und Soldaten stehen verschiedene Möglichkeiten offen, ihre Rechte zu schützen. Für Meldungen, Gegenvorstellungen, Beschwerden oder Eingaben gelten dabei besondere Regeln.

## **Die Petition an die Wehrbeauftragte und andere Rechtsschutzmöglichkeiten**

Die Eingabe an die Wehrbeauftragte schließt nicht aus, in derselben Angelegenheit von den sonstigen Rechtsschutzmöglichkeiten wie zum Beispiel einer Meldung, einer Gegenvorstellung, einer Beschwerde nach der Wehrbeschwerdeordnung oder einer Eingabe an den Petitionsausschuss des Bundestages Gebrauch zu machen. Die Eingabe an die Wehrbeauftragte wahrt jedoch keine Fristen, wie sie zum Beispiel für Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung vorgesehen sind. Deshalb sind insbesondere in Disziplinarangelegenheiten und Verwaltungsverfahren die gesetzlichen Fristen zu beachten, um formelle Rechtsschutzmöglichkeiten nicht zu verlieren.

Die Möglichkeit, eine parlamentarische Überprüfung eines Anliegens durch Eingaben an den Petitionsausschuss und an die Wehrbeauftragte zu veranlassen, erfordert die Zusammenarbeit zwischen beiden Stellen. Diese ist in besonderen Verfahrensgrundsätzen geregelt. Zur Vermeidung von Doppelarbeit und zur Verhinderung von abweichenden Entscheidungen sehen sie die gegenseitige Unterrichtung vor. Werden Petitionsausschuss und Wehrbeauftragte mit derselben Sache befasst, kommt Letzterer bei der Bearbeitung eine Vorrangstellung zu. Hingewiesen sei an dieser Stelle außerdem auf das Soldatenbeteiligungsgesetz. Im Mittelpunkt des Beteiligungsrechts steht die gewählte Vertrauensperson der einzelnen Dienstgradgruppen. Durch sie soll die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sowie die Festigung des kameradschaftlichen Vertrauens nachhaltig gefördert werden.



Gegenseitige Unterrichtung:  
Die Wehrbeauftragte und der  
Petitionsausschuss informieren  
sich über eingegangene  
Eingaben.

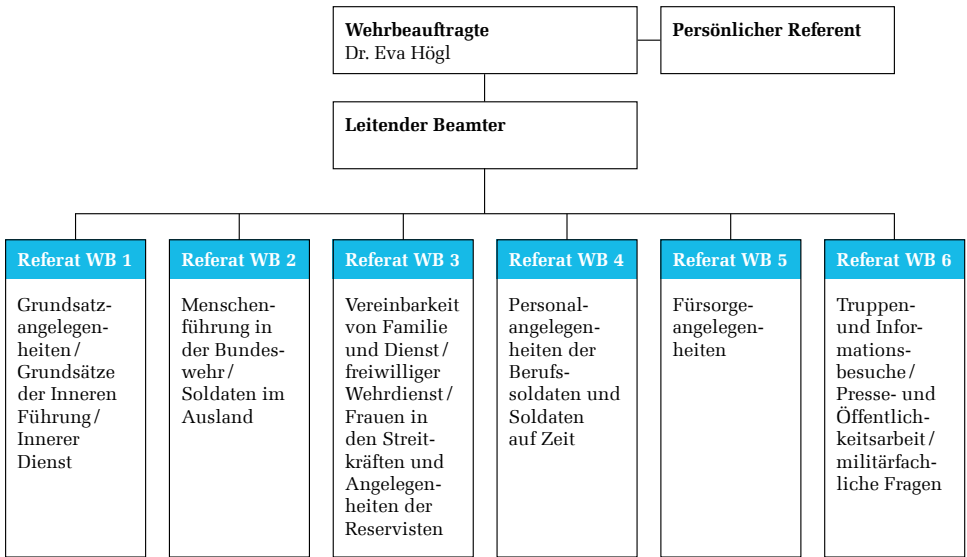
Rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundestagsverwaltung unterstützen die Wehrbeauftragte bei der parlamentarischen Kontrolle der Bundeswehr.

## **Die Dienststelle der Wehrbeauftragten**

Bei der Errichtung der Institution war man davon ausgegangen, dass ein kleiner persönlicher Arbeitsstab ausreichen würde, um die Wehrbeauftragten in die Lage zu versetzen, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Aufgrund der schnell steigenden Zahl zu überprüfender Vorgänge musste das Amt aber schon bald personell verstärkt werden. Nur hierdurch wurde es den Wehrbeauftragten möglich, ihren parlamentarischen Kontrollauftrag gegenüber der Großorganisation Bundeswehr wahrzunehmen. Derzeit besteht das Amt aus 60 Beschäftigten, von denen etwas mehr als die Hälfte als Angehörige des gehobenen und höheren Dienstes unmittelbar mit der fachlichen Bearbeitung beauftragt ist.

Die Beschäftigten im Amt der Wehrbeauftragten sind Angehörige der Bundestagsverwaltung und dort als Unterabteilung „Die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages“ zusammengefasst. Fachlich unterstehen sie ausschließlich der Wehrbeauftragten, dienstrechtlich dem Direktor beim Deutschen Bundestag als höchstem Beamten der Bundestagsverwaltung.

Das Amt der Wehrbeauftragten wird vom Leitenden Beamten geführt. Es gliedert sich entsprechend den ministeriellen Organisationsprinzipien in Referate, deren Zahl und Zuständigkeit den jeweiligen Aufgabenstellungen und Schwerpunkten angepasst werden. Zurzeit gibt es sechs Referate.



**Organisationsstruktur  
des Amtes der  
Wehrbeauftragten**





Der Bundestag hat seit der Einführung des Amtes 13 Wehrbeauftragte gewählt. Eine Änderung des Wehrbeauftragtengesetzes im Jahr 1990 machte es möglich, dass auch Kandidatinnen und Kandidaten ins Amt gewählt werden konnten, die nicht in den Streitkräften gedient haben. An der Bedeutung des Amtes hat sich in der Zeit wenig geändert. Nur die Themen und Probleme, mit denen die Wehrbeauftragten konfrontiert wurden, haben sich verändert.

## **Die Wehrbeauftragten seit 1959**

## 1959 bis 1961

### Helmuth von Grolman

Helmuth von Grolman (6.11.1898 bis 18.1.1977) diente zunächst als Soldat im Ersten Weltkrieg, bevor er eine Banklehre absolvierte und Nationalökonomie studierte. 1924 trat er in die Reichswehr ein, 1944 wurde er zum Generalleutnant befördert. Nach dem Krieg wurde von Grolman 1955 Staatssekretär im niedersächsischen Vertriebenenministerium. Am 19.2.1959 wählte der Bundestag Grolman, der mittlerweile der CDU angehörte, mit 363 gegen 16 Stimmen bei 32 Enthaltungen zum ersten Wehrbeauftragten. Am 3.4.1959 nahm er seine Arbeit auf. Die Ausführungen seines ersten Jahresberichts, in dem er auch die unzulängliche Ausrüstung und ungenügende Ausbildungsmöglichkeiten kritisierte, führten zur Einrichtung eines Unterausschusses des Verteidigungsausschusses, der sich mit den Rechten des Wehrbeauftragten befasste und sich mit von Grolman darauf verständigte, dass der Wehrbeauftragte nicht zu politischen Entscheidungen von Parlament und Regierung Stellung nimmt. Am 14.6.1961 bat er um seine Entlassung, der noch am selben Tag entsprochen wurde.

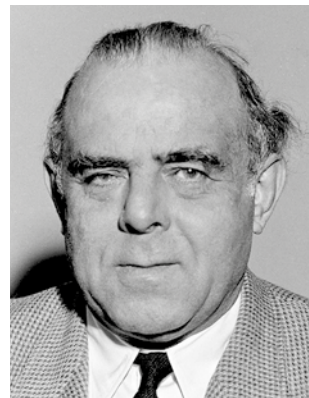


## 1961 bis 1964

### Hellmuth Guido Heye

Hellmuth Guido Heye (9.8.1895 bis 10.11.1970) trat 1914 in die Kaiserliche Marine ein. 1944 wurde er Vizeadmiral. Nach Kriegsende ging er in die Politik und war von 1953 bis 1961 CDU-Bundestagsabgeordneter.

Am 8.11.1961 wählte ihn das Parlament einstimmig zum Wehrbeauftragten. Noch am selben Tag wurde er vereidigt und trat sein Amt an. Gleich zu Beginn seiner Amtszeit geriet die Bundeswehr unter den Verdacht, ein Hort für äußerst brutale „Schleifer“ zu sein. Von einem Truppenbesuch in Nagold brachte Heye den Eindruck von menschenunwürdigen Zuständen mit. Er warnte vor einem übertriebenen Korpsgeist in der Truppe und sah die Grundsätze der Inneren Führung von Teilen der Führungskräfte infrage gestellt. Das Bundesministerium der Verteidigung sah seine Vorhaltungen „Punkt für Punkt“ widerlegt; nach weiteren Vorwürfen auch aus dem parlamentarischen Raum reichte Heye am 10.11.1964 ein Entlassungsgesuch ein, dem am folgenden Tag stattgegeben wurde.



## 1964 bis 1970

### Matthias Hoogen

Der Rechtsanwalt Matthias Hoogen (25.6.1904 bis 13.7.1985) wurde 1940 zur Wehrmacht einberufen. Nach Kriegsende war er von 1947 bis 1949 Mitglied des Wirtschaftsrats der Bizone; von 1949 bis 1964 saß er als Abgeordneter für die CDU im Bundestag und war von 1953 bis 1964 Vorsitzender des Rechtsausschusses.

Am 11.12.1964 wählte ihn der Bundestag mit 270 gegen 174 Stimmen bei 11 Enthaltungen zum dritten Wehrbeauftragten. Noch am selben Tag wurde er vereidigt und trat sein Amt an. In Hoogens Amtszeit fielen mehrere tödliche Schießunfälle, die für ihn Beispiele für lückenhafte und nicht beachtete Sicherheitsvorschriften waren. Er sah sich als Helfer und Unterstützer des Parlaments bei der politischen Kontrolle und Überwachung der Regierungsgeschäfte und setzte sich mit einer Inhaltsbestimmung der Inneren Führung der Bundeswehr auseinander. In seinen Berichten warnte er mehrfach vor einem drohenden Mangel an qualifizierten Ausbildern.



## 1970 bis 1975

### Fritz Rudolf Schultz

Von 1939 bis 1945 nahm Fritz Rudolf Schultz (19.2.1917 bis 2.3.2002) am Zweiten Weltkrieg teil, zuletzt als Major der Reserve. 1953 wurde er FDP-Landtagsabgeordneter in Rheinland-Pfalz, 1955 zweiter Vizepräsident des Landtags. Von 1957 bis 1970 war er FDP-Bundestagsabgeordneter.

Am 11.3.1970 wählte der Bundestag Fritz Rudolf Schultz mit 268 gegen 127 Stimmen bei 50 Enthaltungen zum Wehrbeauftragten. Vereidigung und Amtsübernahme erfolgten noch am selben Tag. Sein Amtsantritt stand im Zeichen einer nach neuen Orientierungsmustern suchenden Gesellschaft. In seinem ersten Jahresbericht vermerkte Schultz eine besorgniserregende Verbreitung von Drogen und Rauschmitteln innerhalb der Bundeswehr. Darüber hinaus hatte er es mit einer steigenden Zahl von Anträgen auf Kriegsdienstverweigerung zu tun. Gegen Ende seiner Amtszeit zeigte sich Schultz enttäuscht über die parlamentarische Resonanz. Zugleich forcierte er den Druck auf eine Überarbeitung des Wehrbeauftragtengesetzes.



## **1975 bis 1985**

### **Karl Wilhelm Berkhan**

Der Maschinenbauingenieur Karl Wilhelm Berkhan (8.4.1915 bis 9.3.1994) leistete 1939 Reichsarbeitsdienst und war bis 1945 Soldat im Zweiten Weltkrieg. Nach Kriegsende studierte er Erziehungswissenschaften. Er wurde 1947 Gewerbeoberlehrer und später Studienrat. Von 1953 bis 1957 war er Mitglied der Hamburger Bürgerschaft, von 1957 bis 1975 saß er für die SPD als Abgeordneter im Bundestag. Zwischen 1969 und 1975 war er Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung. Am 19.3.1975 wählte der Bundestag Berkhan mit 418 gegen 21 Stimmen bei 21 Enthaltungen zum fünften Wehrbeauftragten. Vereidigung und Amtsübernahme erfolgten am selben Tag. Am 17.1.1980 wurde Berkhan mit 416 gegen 30 Stimmen bei sechs Enthaltungen und zwei ungültigen Stimmen wiedergewählt. Berkhan mahnte unter anderem an, dass die Diskussion um die Innere Führung der Bundeswehr kein Selbstzweck sein sollte und Menschenführung sowie politische Bildung nicht vernachlässigt werden sollten.



## **1985 bis 1990**

### **Willi Weiskirch**

Der Journalist Willi Weiskirch (1.1.1923 bis 11.9.1996) war von 1942 bis 1945 Soldat. Nach dem Krieg studierte er Zeitungswissenschaft, Geschichte und Philosophie und wurde 1952 Chefredakteur der „Wacht“, dem Zentralorgan des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend, und später von „Mann in der Zeit“. Von 1970 bis 1976 war er Sprecher der CDU-Bundesgeschäftsstelle, von 1976 bis 1985 saß er für die CDU im Bundestag und war Vorsitzender der Arbeitsgruppe Verteidigung der CDU/CSU-Fraktion. Am 14.3.1985 wählte der Bundestag Weiskirch mit 366 gegen 42 Stimmen bei 24 Enthaltungen und einer ungültigen Stimme zum Wehrbeauftragten. Er trat sein Amt am 20.3.1985 an, die Vereidigung erfolgte am 28.3.1985. Weiskirch wehrte sich gegen eingeschliffene „Notwendigkeiten“ des militärischen Alltags, die Gesundheit oder Leben der Soldaten gefährdeten. Im Zuge der Umwälzungen in der DDR trat er für einen „offenen Gedankenaustausch zwischen der Bundeswehr und der Nationalen Volksarmee“ ein.



**1990 bis 1995**  
**Alfred Biehle**

Alfred Biehle (15.11.1926 bis 29.10.2014) nahm als Soldat 1944/45 am Zweiten Weltkrieg teil, arbeitete nach Kriegsende als Industriekaufmann und war seit 1950 Journalist. 1948 wurde er Mitglied der Jungen Union, 1950 der CSU. Bis 1990 bekleidete er verschiedene politische Positionen, darunter CSU-Kreisvorsitzender, Stadtrat, zweiter Bürgermeister, Kreisrat und stellvertretender Landrat. Von 1969 bis 1990 war er CSU-Bundestagsabgeordneter und Mitglied im Verteidigungsausschuss, dessen Vorsitz er von 1982 bis 1990 innehatte. Am 27.4.1990 wählte der Bundestag Biehle mit 275 gegen 200 Stimmen bei 16 Enthaltungen zum Wehrbeauftragten. Vereidigung und Amtsübernahme erfolgten am selben Tag. Biehles Amtszeit war geprägt vom Beitritt der DDR zur Bundesrepublik und von der Aufnahme einzelner Teile der Nationalen Volksarmee in die Bundeswehr. Gleichzeitig musste die Bundeswehr ihren Umfang massiv verringern und mit deutlich weniger Mitteln auskommen sowie eine Fülle neuer Aufgaben im Ausland übernehmen.



**1995 bis 2000**  
**Claire Marienfeld-Czesla**

Die pharmazeutisch-technische Assistentin Claire Marienfeld-Czesla (geb. 21.4.1940) war die erste Frau im Amt der Wehrbeauftragten. 1972 wurde sie Mitglied der CSU und 1976 der CDU. Bis 1990 übernahm sie verschiedene politische Positionen, darunter Mitglied des Rates der Stadt Detmold und stellvertretende Bürgermeisterin. Von 1990 bis 1995 saß sie für die CDU im Bundestag und war von 1992 bis 1995 Mitglied der Parlamentarierversammlung der KSZE/OSZE. Am 30.3.1995 wählte der Bundestag Marienfeld-Czesla mit 459 gegen 139 Stimmen bei 46 Enthaltungen und zwei ungültigen Stimmen zur Wehrbeauftragten. Am 28.4.1995 trat sie ihr Amt an und wurde am 11.5.1995 vereidigt. Sie legte einen besonderen Akzent auf den Umgang mit und zwischen den Menschen in den Streitkräften. Marienfeld-Czeslas besondere Aufmerksamkeit galt auch den zunehmenden rechtsextremistischen Vorfällen in der Truppe sowie den größeren Zahlen von Unfällen im Umgang mit Waffen.



## **2000 bis 2005** **Willfried Penner**

Nach dem Jurastudium und der Promotion war Willfried Penner (geb. 25.5.1936) seit 1965 im staatsanwaltschaftlichen Dienst tätig. 1966 wurde er Mitglied der SPD und übernahm seitdem verschiedene politische Funktionen. Von 1972 bis 2000 saß er als Abgeordneter für die SPD im Bundestag, von 1980 bis 1982 war er Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung. Zwischen 1985 und 1991 übernahm er den stellvertretenden Vorsitz der SPD-Fraktion und von 1995 bis 2000 den Vorsitz des Innenausschusses. Am 14.4.2000 wählte der Bundestag Penner mit 424 gegen 77 Stimmen bei 42 Enthaltungen und zwei ungültigen Stimmen zum neunten Wehrbeauftragten. Vereidigung und Amtsübernahme erfolgten am 11.5.2000. Penners Amtszeit stand im Zeichen anhaltender Reformen und einem Umbau der Bundeswehr. Erstmals konnten sich Frauen für sämtliche Bereiche der Bundeswehr freiwillig verpflichten, später rückten Probleme der Vereinbarkeit von Familie und Dienst der Soldaten in den Blickpunkt.



## **2005 bis 2010** **Reinhold Robbe**

Der gelernte Kaufmannsgehilfe Reinhold Robbe (geb. 9.10.1954) arbeitete zunächst als Verlagskaufmann bei der Zeitung „Rheiderland“ und leistete 1975/76 Zivildienst. Von 1976 bis 1986 war er Betriebsratsvorsitzender der Lebenshilfe Leer, zwischen 1986 und 1994 Pressesprecher und Geschäftsführer beim SPD-Bezirk Weser/Ems. Seit 1976 übernahm er verschiedene politische Funktionen und wurde 1994 Abgeordneter des Bundestages. Von 1998 bis 2005 war er Mitglied des Verteidigungsausschusses, dessen Vorsitz er seit 2002 innehatte. Am 14.4.2005 wählte der Bundestag Robbe mit 307 gegen 276 Stimmen bei 15 Enthaltungen und einer ungültigen Stimme zum Wehrbeauftragten. Vereidigung und Amtsübernahme erfolgten am 12.5.2005. Die belastende Transformation der Truppe und die gefährlichen Auslandseinsätze bildeten wesentliche Inhalte von Robbes Jahresberichten. Ein besonderes Anliegen war Robbe das ungeschminkte Bild der Truppe, das er vor allem durch viele unangemeldete Besuche gewann.



**2010 bis 2015**  
**Hellmut Königshaus**

Hellmut Königshaus (geb. 28.7.1950) leistete von 1970 bis 1972 seinen Wehrdienst als Soldat auf Zeit und studierte anschließend bis 1977 Rechtswissenschaften. Zwischen 1980 und 2004 war er Richter, Senatsrat in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz in Berlin und Generalbevollmächtigter eines größeren mittelständischen Unternehmens. 1985 wurde Königshaus Mitglied der FDP und übernahm seitdem verschiedene Führungspositionen in der Partei. Von 2004 bis 2010 war er Bundestagsabgeordneter und ab 2009 Mitglied im Verteidigungsausschuss.

Am 25.3.2010 wählte der Bundestag Königshaus mit 375 gegen 163 Stimmen bei 41 Enthaltungen zum Wehrbeauftragten. Königshaus rügte Mängel in der Ausrüstung der Soldaten im Auslandseinsatz. Zudem stellte er Defizite in der Ausbildung fest und forderte, bei der Neuausrichtung der Bundeswehr die Vereinbarkeit von Familie und Dienst zu verbessern. Er forderte die Fürsorge des Dienstherrn gegenüber im Auslandseinsatz physisch oder psychisch zu Schaden gekommenen Soldaten ein.



**2015 bis 2020**  
**Hans-Peter Bartels**

Der promovierte Politikwissenschaftler Hans-Peter Bartels (geb. 7.5.1961) leistete 1980/81 seinen Wehrdienst und arbeitete zunächst als Redakteur der „Kieler Rundschau“. Von 1988 bis 1998 war er Angestellter in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, bevor er ab 1998 für die SPD im Wahlkreis Kiel fünfmal direkt in den Bundestag gewählt wurde. Diesem gehörte er bis zu seiner Ernennung zum Wehrbeauftragten am 20.5.2015 als Abgeordneter, zuletzt als Vorsitzender des Verteidigungsausschusses, an.

Bereits am 18.12.2014 war Hans-Peter Bartels mit großer parlamentarischer Mehrheit (532 Ja-Stimmen, 38 Nein und 28 Enthaltungen) zum zwölften Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages gewählt worden. Vollausrüstung bei der Ausrüstung, mehr Reserven beim Personal und eine schnellere Sanierung der Kasernen – diese Forderungen gehörten zu den Kernthemen seiner Arbeit. Darüber hinaus richtete sich sein Fokus aber auch auf das Zusammenwachsen der europäischen Streitkräfte und die Rolle der Bundeswehr in diesem Prozess.





**seit 2020**  
**Eva Högl**

Die promovierte Juristin Eva Högl (geb. 6.1.1969) ist seit dem 25. Mai 2020 Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages. Von 2009 bis 2020 war sie Mitglied des Deutschen Bundestages, direkt gewählt im Wahlkreis Berlin-Mitte. Von 2013 bis 2020 war sie stellvertretende Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion für Inneres und Recht. Die gebürtige Niedersächsin hat Rechtswissenschaften an den Universitäten in Osnabrück und Leiden (NL) studiert. Von 1999 bis 2009 war sie im Bundesministerium für Arbeit und Soziales tätig, zuletzt als Referatsleiterin.

Eva Högl ist die zweite Frau im Amt der Wehrbeauftragten. Sie wurde am 7.5.2020 mit großer Mehrheit gewählt (389 Ja-Stimmen, 171 Enthaltungen, 92 Stimmen für den Kandidaten der AfD). Die Juristin versteht sich als Anwältin der Soldatinnen und Soldaten und widmet sich als Mittlerin zwischen Truppe und Parlament intensiv dem breiten Spektrum der Anliegen. Wichtige Themen ihrer Amtszeit sind neben der Bewältigung der Corona-Pandemie und den Einsätzen im Ausland: Ausrüstung, Infrastruktur, Frauen, Rechts extremismus sowie Personalmanagement in Zeiten von Fachkräftemangel.





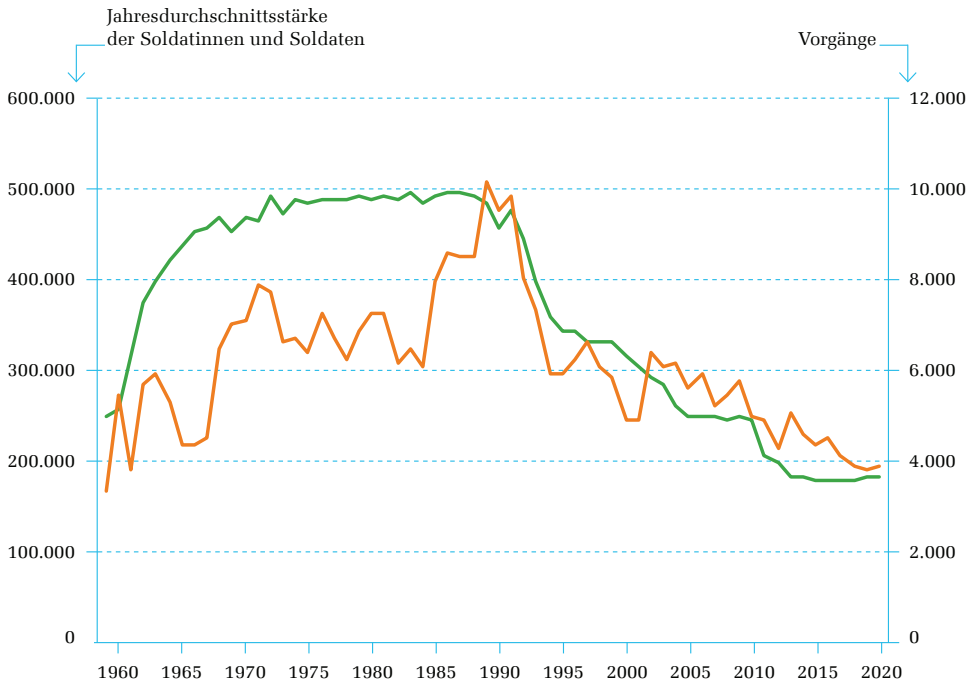
# Anhang

## Entwicklung der Zahl der Vorgänge in den Jahren 1959 bis 2020

Berichtsjahr	Gesamtzahl der erfassten Vorgänge	Jahresdurchschnittsstärke der Bundeswehr (aktive Soldatinnen und Soldaten)	Vorgangsquote je Tausend aktive Soldatinnen und Soldaten
1959	3.368	248.800	13,5
1960	5.471	258.080	21,2
1961	3.829	316.090	12,1
1962	5.736	374.766	15,3
1963	5.938	401.337	14,8
1964	5.322	424.869	12,5
1965	4.408	437.236	10,1
1966	4.353	454.569	9,6
1967	4.503	456.764	9,9
1968	6.517	472.070	13,8
1969	7.033	455.114	15,5
1970	7.142	468.484	15,2
1971	7.891	466.889	16,9
1972	7.789	492.828	15,8
1973	6.673	472.943	14,1
1974	6.748	490.053	13,8
1975	6.439	486.206	13,2
1976	7.319	488.616	15,0
1977	6.753	491.424	13,7
1978	6.234	491.481	12,7
1979	6.884	492.344	14,0
1980	7.244	490.243	14,8
1981	7.265	493.089	14,7
1982	6.184	490.729	12,6
1983	6.493	495.875	13,1
1984	6.086	487.669	12,5
1985	8.002	495.361	16,2
1986	8.619	495.639	17,4
1987	8.531	495.649	17,2
1988	8.563	494.592	17,3
1989	10.190	486.825	20,9
1990	9.590	458.752	20,9

## Statistiken

Berichtsjahr	Gesamtzahl der erfassten Vorgänge	Jahresdurchschnittsstärke der Bundeswehr (aktive Soldatinnen und Soldaten)	Vorgangsquote je Tausend aktive Soldatinnen und Soldaten
1991	9.864	476.288	20,7
1992	8.084	445.019	18,2
1993	7.391	399.216	18,5
1994	5.916	361.177	16,4
1995	5.979	344.690	17,3
1996	6.264	342.870	18,3
1997	6.647	332.013	20,0
1998	6.122	330.914	18,5
1999	5.885	331.148	17,8
2000	4.952	318.713	15,5
2001	4.891	306.087	16,0
2002	6.436	294.800	21,8
2003	6.082	283.723	21,4
2004	6.154	263.990	23,3
2005	5.601	251.722	22,3
2006	5.918	249.964	23,7
2007	5.276	248.995	21,2
2008	5.474	247.619	22,1
2009	5.779	249.900	23,1
2010	4.993	245.823	20,3
2011	4.926	206.091	23,9
2012	4.309	197.880	21,8
2013	5.095	184.012	27,7
2014	4.645	182.703	25,4
2015	4.344	179.633	24,2
2016	4.560	177.800	25,6
2017	4.173	178.881	23,3
2018	3.939	179.791	21,9
2019	3.835	182.219	21,0
<b>2020</b>	<b>3.907</b>	<b>183.969</b>	<b>21,2</b>
Gesamt	380.558		



**Vergleich der Entwicklung der Vorgänge mit der Jahresdurchschnittsstärke seit 1959**

- Jahresdurchschnittsstärke der Soldatinnen und Soldaten
- Vorgänge

## I.

**Auszug aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)**

### **Artikel 17 (Petitionsrecht)**

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

### **Artikel 17 a (Einschränkung der Grundrechte in besonderen Fällen)**

(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

## Rechtliche Grundlagen

## II.

**Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes – WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 68 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist.**

(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

### **Artikel 45 a (Ausschüsse für Auswärtiges und für Verteidigung)**

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung.

(2) Der Ausschuß für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

(3) Artikel 44 Abs. 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

### **Artikel 45 b (Wehrbeauftragter)**

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

### **§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung, Aufgaben**

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuß den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuß um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf an-

dere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuß den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

### **§ 2 Berichtspflichten**

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuß Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

### **§ 3 Amtsbefugnisse**

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und



Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuß zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer Eingabe, der eine Beschwerde des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.

5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinarbefugnis in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und gerichtlichen Disziplinarverfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungserichtbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

#### **§ 4 Amtshilfe**

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

#### **§ 5 Allgemeine Richtlinien, Weisungsfreiheit**

- (1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.
- (2) Der Wehrbeauftragte ist – unbeschadet des § 1 Abs. 2 – von Weisungen frei.

#### **§ 6 Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

#### **§ 7 Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemaßregelt oder benachteiligt werden.

## § 8 Anonyme Eingaben

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

## § 9 Vertraulichkeit der Eingaben

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

## § 10 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuß.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

## § 11

(weggefallen)

## § 12 Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

## § 13 Wahl des Wehrbeauftragten

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuß, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

## § 14 Wählbarkeit, Amtsdauer, Verbot einer anderen Berufsausübung, Eid, Befreiung vom Wehrdienst

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/ die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

### **§ 15 Rechtsstellung des Wehrbeauftragten, Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzuberufen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

### **§ 16 Sitz des Wehrbeauftragten, Leitender Beamter, Beschäftigte, Haushalt**

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

### **§ 17 Vertretung des Wehrbeauftragten**

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne daß das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuß den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

### **§ 18 Amtsbezüge, Versorgung**

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Im übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4, § 12 Abs. 6 und die §§ 13 bis 20 und 21a des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, daß für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Dienstverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

## § 19

(weggefallen)

## § 20

(Inkrafttreten)

Vorläufige aktualisierte Fassung der A-2600/2 Wehrbeauftragtenangelegenheiten. Die Veröffentlichung ist für Mitte 2021 vorgesehen.

### III.

#### **Auszug aus der Zentralen Dienstvorschrift A-2600/2 Wehrbeauftragtenangelegenheiten**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Verfassungsrechtliche Stellung der oder des Wehrbeauftragten**
- 2 Aufgaben und Befugnisse der oder des Wehrbeauftragten**
  - 2.1 Aufgaben
  - 2.2 Befugnisse
- 3 Verfahrensregelungen**
  - 3.1 Allgemein
  - 3.2 Bearbeitung
  - 3.3 Anhörungen
  - 3.4 Bearbeitung bei gleichzeitiger Beschwerde
  - 3.5 Bearbeitung in Zuständigkeit der jeweiligen Dienststelle
  - 3.6 Besuche der oder des Wehrbeauftragten
- 4 Unterrichtung der Soldatinnen und Soldaten, Rechte und Pflichten**
- 5 Datenschutz**
- 6 Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

#### **1 Verfassungsrechtliche Stellung der oder des Wehrbeauftragten**

**101.** Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Aus-

übung der parlamentarischen Kontrolle wird eine Wehrbeauftragte oder ein Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages berufen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes-WBeauftrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 677), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 68 Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S.160) geändert wurde.

#### **2 Aufgaben und Befugnisse der oder des Wehrbeauftragten**

##### **2.1 Aufgaben**

**201.** Die bzw. der Wehrbeauftragte wird tätig

- auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,
- nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihr bzw. ihm
  - aufgrund ihrer bzw. seiner Besuche gemäß § 3 Nummer 4 des WBeauftrG,
  - durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages,
  - durch Eingaben gemäß § 7 WBeauftrG
  - oder auf andere Weise

Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldatinnen bzw. der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

## 2.2 Befugnisse

**202.** Die bzw. der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihr bzw. ihm übertragenen Aufgaben insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Sie oder er kann von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister der Verteidigung und allen dieser bzw. diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Dieses Recht kann nur verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe dem entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft die Bundesministerin bzw. der Bundesminister der Verteidigung oder ihre bzw. seine ständige Vertreterin oder ihr bzw. sein ständiger Vertreter im Amt.
- b) Sie oder er kann auf Weisung des Deutschen Bundestages oder des Verteidigungsausschusses und bei einer Eingabe den Einsender oder die Einsenderin sowie Zeugen bzw. Zeuginnen und Sachverständige anhören.
- c) Sie oder er hat jederzeit Besuchsrecht bei Truppenteilen, Stäben, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihren Einrichtungen, auch ohne vorherige Anmeldung. Dieses Besuchsrecht ist der oder dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Ver-

- teidigungsausschuss auch der Leitenden Beamtin oder dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechtes kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe dem entgegenstehen. Dazu ist die Entscheidung der Bundesministerin oder des Bundesministers der Verteidigung einzuholen.
- d) Sie oder er kann auch nichtöffentlichen Verhandlungen der Strafgerichte oder der Verwaltungsgerichte, die mit ihrem oder seinem Aufgabebereich zusammenhängen, und der Wehrdienstgerichte beiwohnen. In diesen Verfahren hat sie oder er das Recht zur Akteneinsicht wie eine Verfahrensbeteiligte bzw. ein Verfahrensbeteiligter.
  - e) Sie oder er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
  - f) Sie oder er kann einen Vorgang der Stelle zuleiten, die für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständig ist.

**203.** Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nr. 202 Buchstabe c) können die Befugnisse auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bzw. des Wehrbeauftragten wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

## 3 Verfahrensregelungen

### 3.1 Allgemein

**301.** Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist die bzw. der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat. Alle mit der Bearbeitung beauftragten Stellen haben Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu wahren. Dies gilt auch, wenn eine Wehrbeauftragtenangelegenheit auf den Dienstweg oder an mehrere Dienststellen weitergeleitet wird.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen der bzw. des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht sowie bei Besuchen Zweifel bestehen, ob zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen, ist unverzüglich die Entscheidung der Bundesministerin oder des Bundesministers der Verteidigung einzuholen. Die bzw. der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

### 3.2 Bearbeitung

**302.** Schreibt die oder der Wehrbeauftragte persönlich Angehörige der Bundeswehr an, antwortet diejenige bzw. derjenige, an die bzw. den das Schreiben gerichtet ist. Schreibt die bzw. der Wehrbeauftragte eine Dienststelle der Bundeswehr an, antwortet die Dienststellenleiterin

bzw. der Dienststellenleiter. Die abschließende Stellungnahme ist grundsätzlich durch die Dienststellenleitung selbst zu zeichnen.

**303.** Schreibt der bzw. die Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr an, ist eine Eingangsbestätigung durch die bearbeitende und auskunftsfähige Stelle zu erstellen.

**304.** Erforderliche Untersuchungen führt die oder der jeweils zuständige Vorgesetzte durch. Betroffene oder beschuldigte Personen, die in der Eingabe genannt werden, sind nicht mit einer Untersuchung zu beauftragen. Festgestellte Mängel sind abzustellen. Gleiches gilt, wenn eine Dienststelle der Bundeswehr durch das BMVg mit der Beantwortung eines Ersuchens der bzw. des Wehrbeauftragten beauftragt wurde.

**305.** Die Bearbeitung von Wehrbeauftragtenangelegenheiten innerhalb des BMVg richtet sich nach den entsprechenden Regelungen der Ergänzenden Geschäftsordnung des BMVg.

**306.** Werden Vorgesetzte einer Petentin bzw. eines Petenten durch die bzw. den Wehrbeauftragten zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhaltes und übersenden das ihnen vorgelegte Untersuchungsergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an die Wehrbeauftragte bzw. den Wehrbeauftragten.

**307.** Die im Rahmen der Überprüfung entstandenen Unterlagen sind der bzw. dem Wehrbeauftragten zu übersenden. Dies umfasst grundsätzlich insbesondere

- Vernehmungsniederschriften, Niederschriften über Anhörungen,
- Dienstliche Erklärungen bzw. Stellungnahmen,
- Entscheidungen über die Abgabe eines Sachverhaltes an die Strafverfolgungsbehörde,
- Einleitungsverfügungen,
- Disziplinarverfügungen,
- Absehungsverfügungen,
- Maßnahmen und Entscheidungen auf dem Gebiet des militärischen Personalwesens (z. B. Entlassungen, Dienstzeitverlängerung).

**308.** Wird der dem BMVg nachgeordnete Bereich mit Vorgängen von der Wehrbeauftragten bzw. dem Wehrbeauftragten unmittelbar, d. h. ohne Einbindung des Ministeriums, befasst, gilt grundsätzlich die Zentrale Dienstvorschrift A-500/1 „Zusammenarbeit des BMVg mit den Dienststellen des nachgeordneten Bereiches“. Bei Vorgängen mit Bedeutung für die Leitung des BMVg ist die entsprechende fachliche Stelle im BMVg nachrichtlich zu beteiligen. In Fällen von heraus-

gehobener grundsätzlicher bzw. strategischer Bedeutung ist der ministeriellen fachlich zuständigen Stelle vor Abgang auf dem Dienstweg zu berichten. Das Referat FüSK III 1 ist in beiden Fällen nachrichtlich zu beteiligen.

**309.** Stellungnahmen von Dienststellen der Bundeswehr, die nach Ersuchen durch die Wehrbeauftragte bzw. den Wehrbeauftragten aufgrund von Meldungen gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-2600/10 „Meldewesen Innere und Soziale Lage der Bundeswehr“ abgegeben wurden, sind unmittelbar mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang BMVg FüSK III 1 vorzulegen.

Dies betrifft

- Eingaben oder Meldungen mit „Verdacht auf Straftaten nach dem Wehrstrafgesetz“ (A-2600/10 Nrn. 322 bis 325),
- Eingaben oder Meldungen mit „Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und sonstige Formen sexueller Belästigung von oder an Bundeswehrangehörigen“ (A-2600/10 Nr. 341),
- Eingaben oder Meldungen mit „Verdacht auf Spionage, Extremismus oder Verstoß gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, ausgeführt von oder an Bundeswehrangehörigen“ (A-2600/10 Nrn. 361 bis 363).

**310.** Darüber hinaus sind auf Anforderung dem BMVg alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen an die Wehrbeauftragte bzw. den Wehrbeauftragten mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn

- der Angelegenheit politische oder öffentliche/mediale Bedeutung beizumessen ist oder
- in der Sache ein gerichtliches Disziplinarverfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet wurde oder die Einleitung zu erwarten ist.

**311.** Soweit Soldatinnen oder Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an die Wehrbeauftragte bzw. den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte und Ärztinnen oder ärztlichen Gutachter und Gutachterinnen von deren ärztlicher Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber der bzw. dem Wehrbeauftragten. Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie beigefügte Anlagen, die anderen Dienststellen im Geschäftsbereich des BMVg auf dem Dienstweg vorzulegen sind, dürfen keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

**312.** Die an die Wehrbeauftragte bzw. den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, dass die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefasst und nur der bzw. dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

**313.** Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahmen haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen (z. B. § 14 des Soldatengesetzes, § 67 des Bundesbeamtengesetzes, § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst) zu beachten.

**314.** Eine Eingabeangelegenheit wird grundsätzlich durch ein Schreiben der bzw. des Wehrbeauftragten abgeschlossen. Teilt die bzw. der Wehrbeauftragte den Abschluss des Verfahrens mit, so ist durch die Dienststelle, die das Schreiben erhalten hat, das Ergebnis der Prüfung der bzw. des Wehrbeauftragten allen mit der Bearbeitung befassten Dienststellen bekanntzugeben.

**315.** Eingaben, welche die bzw. der Wehrbeauftragte den Dienststellen der Bundeswehr oder dem BMVg zur Stellungnahme übersendet, dürfen nur dann als Beschwerden nach der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) behandelt werden, wenn eine solche Umdeutung dem ausdrücklichen Willen der Petentin oder des Petenten entspricht. Gegebenenfalls ist die Petentin bzw. der Petent entsprechend zu befragen.

### **3.3 Anhörungen**

**316.** Macht die bzw. der Wehrbeauftragte von dem Recht auf Auskunft und Akteneinsicht (Nr. 202 Buchstabe a)) Gebrauch, ist dies in jeder Hinsicht zu unterstützen. Für eine Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 der Soldatenurlaubsverordnung (SUV) in Verbindung mit § 5 Nummer 2 der Soldatenurlaubsverordnung zu erteilen. Die Möglichkeit einer Dienstreise kann unter Berücksichtigung der gültigen Erlasslage geprüft werden.

**317.** Sollen Soldatinnen oder Soldaten zu Angelegenheiten angehört werden, die der Pflicht zur Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten unterliegen, ist die Aussagegenehmigung der zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen. Die Aussagegenehmigung gilt als erteilt, wenn die Aussagen keine Verschlussachen oder nur Verschlussachen bis höchstens zum Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH enthalten. Für Aussagen der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern gelten die beamten- und tarifrechtlichen Regelungen über die Verschwiegenheit in dienstlichen Angelegenheiten entsprechend. Die angehört Personen weisen in ihren Aussagen vor dem Wehrbeauftragten bzw. der Wehrbeauftragten darauf hin, dass ihre Angaben Verschlussachen enthalten.

**318.** Die angehört Personen werden entsprechend dem Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl I S. 2222) geändert worden ist, entschädigt. Diese erfolgt auf Antrag durch das Amt der oder des Wehrbeauftragten.

### **3.4 Bearbeitung bei gleichzeitiger Beschwerde**

**319.** Wurde eine Beschwerde nach der WBO, einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 42 der Wehrdisziplinarordnung (WDO), eingelegt und liegt in gleicher Angelegenheit eine Eingabeangelegenheit vor, so ist die bzw. der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrausfertigung des Beschwerdebescheides ist unaufgefordert zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsmittels sowie die Unanfechtbarkeit der Beschwerdeentscheidung sind gesondert mitzuteilen.

**320.** Geht eine Eingabeangelegenheit über eine eingelegte Beschwerde nach der WBO hinaus, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.

**321.** Durch eine Eingabe an die Wehrbeauftragte bzw. den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an die Wehrbeauftragte bzw. den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

### **3.5 Bearbeitung in Zuständigkeit der jeweiligen Dienststelle**

**322.** Für die Bearbeitung von Vorgängen, die die bzw. der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt Folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen eine Soldatin oder einen Soldaten, ist er der bzw. dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten.
- b) Sonstige Vorgänge sind der Dienststelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.

**323.** Die in Nr. 322 Buchstabe b) bezeichnete Dienststelle hat der Einsenderin bzw. dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann.

### **3.6 Besuche der oder des Wehrbeauftragten**

**324.** Besuche der bzw. des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlass (z. B. in Zusammenhang mit meldepflichtigen Vorfällen oder mehreren gleichlautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils bzw. derselben Dienststelle) sind durch die betroffenen Dienststellenleiter bzw. Dienststellenleiterinnen dem BMVg schriftlich/per Mail nach folgendem Muster zu melden:



Bundesministerium der  
Verteidigung  
FüSK III 1  
Stauffenbergstraße 18  
10785 Berlin  
(Mail: BMVg FüSK III 1/  
BMVg/BUND/DE)

nachrichtlich auf dem  
Dienstweg:  
Höhere Kommandobehörden  
und Bundesoberbehörden  
des jeweiligen Organisations-  
bereiches oder dem BMVg  
unmittelbar unterstellte  
militärische Dienststellen  
(KdoH, KdoLw, MarkDo,  
KdoSKB, KdoSanDstBw,  
KdoCIR, EinsFüKdoBw,  
PlgABw, LufABw, ZlnFü,  
FüAkBw, BAMAD,  
BAPersBw, BAAINBw,  
BAIUSBw, BSprA, BiZBw,  
UniBw HH/M, EKA, KMBA,  
BWDA, ZMSBw)

Inhalt:  
Betr.: Truppenbesuch der  
bzw. des Wehrbeauftragten  
aus besonderem Anlass  
– Zeitpunkt  
– Truppenteil/Dienststelle  
– Standort und Unterkunft  
– Anlass

#### **4 Unterrichtung der Soldatinnen und Soldaten, Rechte und Pflichten**

**401.** Alle Soldatinnen und  
Soldaten sind über die Auf-  
gaben und Befugnisse der  
bzw. des Wehrbeauftragten  
zu Beginn der Grundausbil-  
dung und erneut nach Ver-  
setzung in die Stammeinheit  
durch ihre nächsten Diszi-  
plinarvorgesetzten zu unter-  
richten.

**402.** Jede Soldatin und je-  
der Soldat hat das Recht,  
sich unmittelbar, ohne Ein-  
haltung des Dienstweges, mit  
Eingaben an die Wehrbeauf-  
tragte oder den Wehrbeauf-  
tragten zu wenden.

**403.** Die Anschrift lautet:  
Die bzw. Der Wehr-  
beauftragte des Deutschen  
Bundestages  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
(Mail: wehrbeauftragter@  
bundestag.de)

Die Anschrift ist gemäß Zen-  
tralrichtlinie A2-2630/0-0-2  
„Leben in der militärischen  
Gemeinschaft“ Nr. 145 durch  
Aushang an der Informations-  
tafel oder dem Informations-  
portal in der Einheit/Dienst-  
stelle bekannt zu geben.

**403.** Eingaben/Schreiben von  
Bundeswehrangehörigen an  
die Wehrbeauftragte bzw.  
den Wehrbeauftragten wer-  
den auch mit Dienstpost be-  
fördert. Sie können in der  
Einheit/Dienststelle abge-  
geben werden.

**404.** Soldatinnen oder Sol-  
daten können sich nur ein-  
zeln an die Wehrbeauftragte  
oder den Wehrbeauftragten  
wenden.

**405.** Anonyme Eingaben  
werden nicht bearbeitet.

**406.** Wenden sich Soldatin-  
nen oder Soldaten vor Ab-  
fassung einer Eingabe an ihre  
Disziplinarvorgesetzten, ist  
ihnen Rat und Hilfe zu ge-  
währen. Es kann ein Dienst-  
vergehen und zugleich eine  
Straftat nach § 35 des Wehr-  
strafgesetzes vorliegen, wenn  
Vorgesetzte durch Befehle,  
Drohungen, Versprechun-  
gen, Geschenke oder sonst  
auf pflichtwidrige Weise Un-  
tergebene davon abhalten,  
Eingaben an die Wehrbeauf-  
tragte bzw. den Wehrbeauf-  
tragten zu richten oder Ein-  
gaben unterdrücken. Auch  
der Versuch ist strafbar und  
kann als Dienstvergehen ge-  
ahndet werden.

**407.** Die Soldatin oder der  
Soldat darf nicht dienstlich  
gemäßregelt oder benachtei-  
ligt werden, weil sie bzw. er  
sich mit einer Eingabe an die  
Wehrbeauftragte bzw. den  
Wehrbeauftragten gewandt  
hat. Die Beachtung des Be-  
nachteiligungsverbotens ge-  
mäß § 7 Satz 2 WBeauftrG  
ist sicherzustellen. Enthält  
die Eingabe Dienstpflicht-  
verletzungen oder Straftaten,  
z. B. Beleidigungen oder Ver-  
leumdungen, kann dies als  
Dienstvergehen diszipli-  
nar geahndet oder strafge-  
richtlich verfolgt werden  
(vgl. Nr. 3323 der Zentralen  
Dienstvorschrift A-2160/6  
„Wehrdisziplinarordnung  
und Wehrbeschwerdeord-  
nung“).

**408.** Unterlagen, die mit dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH oder höher eingestuft sind, dürfen Soldatinnen und Soldaten ihren Eingaben an die Wehrbeauftragte bzw. den Wehrbeauftragten nicht beifügen. Das Verbot erstreckt sich auch auf die Mitteilung von Informationen, die ihres oder seines Wissens nach einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH unterliegen. Erscheint die Mitteilung dieser Umstände aus Sicht der Petentin oder des Petenten erforderlich, kann in der Eingabe darauf hingewiesen werden oder die Petentin bzw. der Petent nimmt unmittelbar Kontakt mit dem Amt der bzw. des Wehrbeauftragten auf, um ihr bzw. sein Anliegen unter Beachtung der Geheimhaltungsvorschriften vorzutragen. *Verschlusssachen dürfen elektronisch nur auf bzw. durch zugelassene/-r Verschlusssachen-Informationstechnologie (VS-IT) bearbeitet und elektronisch versandt werden. Eine Weitergabe von VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH per E-mail über das offene Internet ist daher nicht erlaubt. Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH kann durch private Zustelldienste als gewöhnliche Brief bzw. Paketsendung versandt werden. Der Umschlag oder das Paket erhalten keine VS-Kennzeichnung.*

**409.** Der Wehrbeauftragten bzw. die Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm bzw. ihr übertragenen Aufgaben die Befugnis, vom Bundesminister der Verteidigung bzw. der Bundesministerin der Verteidigung und allen ihm bzw. ihr unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht zu verlangen. Diese Rechte können ihm bzw. ihr nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung bzw. die Bundesministerin der Verteidigung selber oder sein bzw. ihr ständiger Stellvertreter bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin im Amt. Die Weitergabe von VS-VERTRAULICH oder höher eingestufte Verschlusssachen an den Wehrbeauftragten erfolgt über das BMVg grundsätzlich an die VS-Registrierung des Empfängers.

## 5 Datenschutz

**501.** Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind bei der Bearbeitung von Wehrbeauftragtenangelegenheiten (Vernehmung, Einholung von Stellungnahmen, Anfertigung von Berichten/Vorlagen, Übersendung von Antwortschreiben usw.) zu beachten. Hierzu gelten erläuternd die Regelungen der Zentralen Dienstvorschrift A-2122/4 „Datenschutz – Vorgaben zur Umsetzung der Euro-

päischen Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz“, insbesondere bezüglich der zu erfüllenden Informationspflichten. Zudem sind die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen – bis hin zum Schutzbereich 3 – zu berücksichtigen.

**502.** Den Informationspflichten nach Artikel 13 ff. DSGVO wird grundsätzlich wie folgt nachgekommen: Der Petent ist über den Bearbeitungsgang bereits durch den Wehrbeauftragten informiert. Eine Informationspflicht entfällt hier. In der Eingabebearbeitung genannte Dritte sind i. d. R. im Rahmen des Verfahrens (z. B. im Rahmen einer Befragung) zu informieren (dazu ZDv 2122/4 Kapitel 5 Muster Informationspflichten).

## 6 Vertrauensvolle Zusammenarbeit

**601.** Von allen Vorgesetzten wird erwartet, vertrauensvoll mit der bzw. dem Wehrbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihr bzw. ihm damit die Möglichkeit zu geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten. Das Verständnis der Soldatinnen und Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

#### IV.

**Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534)**

##### § 113

##### **Wahl des Wehrbeauftragten**

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

##### § 114

##### **Berichte des Wehrbeauftragten**

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuß, es sei denn, daß eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuß hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

##### § 115

##### **Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten**

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

#### V.

##### **Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

1. Der Petitionsausschuss unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuss mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.

2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuss eine Petition vorliegt.

3. Sind der Petitionsausschuss und der Wehrbeauftragte sachgleich befasst, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet. Wird der Petitionsausschuss tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit. Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuss unterrichten sich regelmäßig schriftlich von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

Die Internetseite des Deutschen Bundestages bietet Informationen über die Abgeordneten, wichtige rechtliche Grundlagen wie die Geschäftsordnung des Bundestages oder das Abgeordnetengesetz, Recherchemöglichkeiten in Plenarprotokollen und Drucksachen sowie die Übertragung von Debatten im Web-TV. Außerdem kann Informationsmaterial online bestellt oder heruntergeladen werden.

[www.bundestag.de](http://www.bundestag.de)

## Informationen im Internet

Die Internetseite der Wehrbeauftragten  
des Deutschen Bundestages  
[www.wehrbeauftragte.de](http://www.wehrbeauftragte.de)

Die Internetseite des Verteidigungs-  
ausschusses des Deutschen Bundestages  
[www.bundestag.de/verteidigung](http://www.bundestag.de/verteidigung)

Das Datenhandbuch zur Geschichte des  
Deutschen Bundestages als Download  
(1949–1999) und als PDF (1994–2003)  
[www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) Rubrik „Dokumente“

Das Jugendportal des Bundestages  
[www.mitmischen.de](http://www.mitmischen.de)

Die Internetseite der politischen  
Wochenzeitung „Das Parlament“  
[www.das-parlament.de](http://www.das-parlament.de)

Die Internetseite des Bundesministe-  
riums der Verteidigung  
[www.bmvg.de](http://www.bmvg.de)

Die Internetseite der Bundeszentrale  
für politische Bildung mit Berichten  
und Publikationen  
[www.bpb.de](http://www.bpb.de)

**In der Reihe Stichworte  
erscheinen folgende Titel:**

Der Deutsche Bundestag

Gesetzgebung

Petitionen

Die Wehrbeauftragte

Geschichte des Deutschen Bundestages

Die Bundesversammlung

Literatur (Auswahl)

## Literatur

Andersen, Uwe u. a. (Hrsg.):  
Der Deutsche Bundestag.  
Schwalbach: Wochenschauverlag,  
2007.

Busch, Eckart  
Der Wehrbeauftragte: Organ der  
parlamentarischen Kontrolle.  
Decker und Müller, Heidelberg 1999.

Feldkamp, Michael:  
Datenhandbuch zur Geschichte des  
Deutschen Bundestages 1994 bis 2003.  
Baden-Baden: Nomos, 2005.  
Ergänzungsband: 1990 bis 2010.  
Baden-Baden: Nomos, 2011.

Feldkamp, Michael:  
Der Deutsche Bundestag – 100 Fragen  
und Antworten. 2. Auflage.  
Baden-Baden: Nomos, 2012.

Ismayr, Wolfgang:  
Der Deutsche Bundestag.  
3. Auflage.  
Wiesbaden: VS-Verlag, 2012.

Marschall, Stefan:  
Parlamentarismus. Eine Einführung.  
Baden-Baden: Nomos, 2005.

Schlaffer, Rudolf J.  
Der Wehrbeauftragte 1951 bis 1985.  
Aus Sorge um den Soldaten.  
Oldenbourg Verlag: München 2006.

Strasser, Susanne und Sobolewski,  
Frank:  
So arbeitet der Deutsche Bundestag.  
19. Wahlperiode.  
Rheinbreitenbach: NDV Neue  
Darmstädter Verlagsanstalt, 2019.

**A**

Amtsbefugnisse 4 f., 27 f.,  
62, 66 f.  
Amtseid 19  
Amtsverhältnis 16, 65  
Arbeitszeit 18, 27, 64, 66  
Anregungsrecht 30  
Anregungsbefugnis 28, 30  
Artikel 17 GG 61  
Artikel 17 a GG 61  
Artikel 20 GG 12  
Artikel 45 a GG 26, 62  
Artikel 45 b GG 4, 12, 21, 62  
Artikel 87 a GG 26  
Auftrag 4 f., 12, 20, 22, 27,  
34, 39 f., 62, 66  
Auskunftsrecht 29, 63, 69  
Auslandseinsatz 5, 26, 53 f.

**B**

Benachteiligungsverbot  
(„benachteiligt“, S. 34) 72  
Bundesminister(in) der Ver-  
teidigung 7, 10 f., 36, 51, 53,  
62 f., 67  
Bundesministerium der Ver-  
teidigung 4, 15, 22, 26, 29 f.,  
35, 41, 49, 68 f., 71  
Bundestagsdrucksache 41  
Bundestagspräsident 18, 41,  
64 f., 73

**D**

Demokratie 7, 9, 12  
Dienststelle 44

**E**

Eingabe 22, 29, 32, 39, 42 f.,  
61, 63, 67 ff., 73  
Eingabeverfahren 35

**F**

Familienangehörige 33  
Fraktion 17, 41, 73  
Führungsverhalten 24, 30,  
33

**G**

Gesetz über den Wehr-  
beauftragten des Deutschen  
Bundestages 12, 15, 17,  
21 f., 50, 62, 66, 72  
Grundgesetz 4, 9, 12, 15,  
21 f., 26 f., 39, 61, 66  
Grundrecht 4, 12, 21 f., 35,  
39, 61 f., 66  
Grundsätze der Inneren  
Führung 23, 49, 66

**H**

Hilfsorgan Parlamentsarmee  
5, 6, 13

**I**

Informationsrecht 29  
Innere Führung 5, 11, 21,  
23, 30, 35, 39, 49 ff., 62, 66

**J**

Jahresbericht 27, 30, 38,  
49 f., 53, 62, 73

## Register



**K**

Kontrolle, parlamentarische  
4, 7, 10 ff., 15, 21, 26 f., 36,  
39, 45, 50, 62, 66

**L**

Leitender Beamter 17, 45 f.,  
65, 67

**M**

Menschenführung 23, 33,  
46, 51

**O**

Organigramm 46

**P**

parlamentarische Kontrolle  
4, 7, 10 ff., 15, 21, 26 f., 36,  
39, 45, 62, 66  
Parlamentsbeteiligungsgesetz  
26  
Petition 22, 29, 32, 39, 42 f.,  
61, 63, 67 ff.,  
Petitionsausschuss 34, 43, 73  
Petitionsrecht 1, 33 f., 61  
Prozessbeobachter 30

**R**

rechtliche Stellung 4, 14  
Rechtsschutz 7, 23, 42 f.  
Recht zum Widerstand 11

**S**

Schutz 12, 21, 23  
Sonderbericht 30, 62  
Staatsbürger/Bürger in Uni-  
form 22, 25

**T**

Truppenbesuch 17, 22, 29,  
49, 53, 63, 67, 71

**U**

Untersuchungsausschuss  
10, 26

**V**

Verschwiegenheitspflicht  
64, 70  
Verteidigungsausschuss 11,  
15, 17, 21 f., 26, 40 f., 49,  
52 ff., 62 ff., 73  
Verteidigungsminister 7,  
10 f., 36, 51, 53, 62 f., 67  
Vertrauensperson 33, 43

**W**

Wahl 17 f., 64  
Wahlrecht 9, 64  
Wehrbeauftragtengesetz 12,  
15, 17, 21 f., 50, 62, 66, 72  
Wehrbeschwerdeordnung  
33, 43, 63, 70, 72  
Wehrmacht 9, 50  
Wehrverfassung 9, 12  
Weimarer Republik 9  
Weisungsrecht 15, 21, 62, 66

**Z**

Zentrale Dienstvorschrift  
A-2600/1 24

**Personenregister**

Bartels, Hans-Peter 12, 54  
Baudissin, Wolf Graf von 77  
Berkhan, Karl-Wilhelm 12,  
51  
Biehle, Alfred 12, 52  
Grolman, Helmuth von <?>,  
49  
Heye, Hellmuth Guido 12, 49  
Högl, Eva 12, 55  
Hoogen, Matthias 12, 50  
Königshaus, Hellmut 12, 54  
Marienfeld-Czesla, Claire 12,  
52  
Penner, Willfried 12, 53  
Robbe, Reinhold 12, 53  
Schultz, Fritz-Rudolf 12, 50  
Weiskirch, Willi 12, 51

## Impressum

Herausgeber: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit

Text: Karl Gleumes (Überarbeitung 2021: Jörg Krämer, Irene Etzkorn),

Georgia Rauer (S. 48–54 l.)

Gestaltung: Regelindis Westphal Grafik-Design / Berno Buff, Norbert Lauterbach

Bundestagsadler: Urheber Prof. Ludwig Gies, Bearbeitung 2008 büro uebele

Fotos: 1. Umschlagseite Bundeswehr/Taktisches Luftwaffengeschwader 73; 2. Umschlagseite, S. 27 Deutscher Bundestag (DBT)/Marcus Zumbansen; S. 5, S. 55 DBT/Inga Haar; S. 7 DBT/Hans-Günther Oed; S. 13 ullstein bild – AP; S. 19 DBT/Thomas Köhler/photothek.net; S. 23 Bundeswehr/Steve Back; S. 25 Bundeswehr/Führungsunterstützungsbataillon 381; S. 29 Bundeswehr/Oberstabsgefreiter Jakscht; S. 31 Bundeswehr/Oberstabsgefreiter Simon Otte; S. 35, S. 41 DBT/Simone M. Neumann; S. 37 HptGefr Patrick Schulze, 2015; S. 39, 3. Umschlagseite DBT/Achim Melde; S. 43 KS/Doreen Bierdel; S. 47 Bundeswehr/Sebastian Wilke; S. 49 l. Landesbildstelle Niedersachsen; S. 49 r., S. 50 l. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Rolf Unterberg; S. 50 r. dpa-Bildarchiv; S. 51 l. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung/Jens Gathmann; S. 51 r., S. 52 r. DBT/Parlamentsarchiv; S. 52 l. DBT/Foto- und Bildstelle; S. 53 l. DBT/bildTeam Berlin, H. Barrientos; S. 53 r. DBT/Anke Jacob; S. 54 l. DBT/Marco Urban; S. 54 r. DBT/Stella von Saldern; S. 56 DBT/Arndt Oehmichen

Grafiken: S. 58–60 Regelindis Westphal Grafik-Design

Druck: Druckhaus Waiblingen, Remstal-Bote GmbH

Stand: Juni 2021

© Deutscher Bundestag, Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

**Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Bundestages. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder für Wahlwerbezwecke eingesetzt noch von Parteien oder Fraktionen für die eigene Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.**

Die Publikation stellt keine rechtsverbindlichen Aussagen des Herausgebers dar; sie dient lediglich der Information und der Urteilsbildung.

Link zur Homepage der Wehrbeauftragten:



[www.wehrbeauftragte.de](http://www.wehrbeauftragte.de)

Diese Broschüre als barrierefreie PDF-Datei (3 MB):



[www.btg-bestellservice.de/pdf/20209000.pdf](http://www.btg-bestellservice.de/pdf/20209000.pdf)

Link zum Bestellservice des Deutschen Bundestages:



[www.btg-bestellservice.de/](http://www.btg-bestellservice.de/)



DEM DEUTSCHEN VOLKE

Demokratien sind bemüht, ihre Streitkräfte in die Gesellschaft einzubinden und ihre Machtausübung wirksam zu kontrollieren. Die parlamentarische Kontrolle ist hier von besonderer Bedeutung. Bei der Gründung der Bundeswehr wurde darauf geachtet, dass sie einer besonderen parlamentarischen Kontrolle unterliegt. Als eine der wichtigsten Errungenschaften gilt das Amt der Wehrbeauftragten. Der Auftrag der Wehrbeauftragten ist klar umrissen: Sie soll die Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten schützen und den Bundestag bei der parlamentarischen Kontrolle unterstützen. Dafür verfügt sie über umfassende Rechte.